

N i e d e r s c h r i f t

(UVPA/007/2023)

über die 7. Sitzung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses / Werkausschusses EB77 am Dienstag, dem 25.07.2023, 16:00 - 21:15 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

- . Werkausschuss EB77:
- 10. Mitteilungen zur Kenntnis Werkausschuss EB77
- 10.1. EB77 - Zwischenbericht zum Wirtschaftsjahr 2023 771/020/2023
- 11. Hermann-Hedenus-Grundschule, Baumentsiegelungsmaßnahmen und Baumpflanzungen 773/063/2023
DA-Bau-Beschluss Vorentwurf
- 12. EB77: Feststellung des Jahresabschlusses 2022 771/019/2023
(Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung)
Kurzvortrag des Wirtschaftsprüfers Dr. Storg
- 13. Grundschule Eltersdorf, Baumentsiegelungsmaßnahmen und 773/065/2023
Baumpflanzungen
DA-Bau-Beschluss Vorentwurf
- 14. Revitalisierung von 1.000 Bäumen 773/066/2023
- 15. Anfragen Werkausschuss EB77
- . Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss:
- 16. Mitteilungen zur Kenntnis

- | | | |
|-------|--|----------------|
| 16.1. | Entwicklungsgebiet Erlangen-West II, Baugebiet 412; Geplante Reservierung von G6 für die Baugemeinschaft „WohnGut-Erlangen“ | 23/060/2023 |
| 16.2. | Sachstand Neugestaltung der Nördlichen Stadtmauerstraße | 610.3/059/2023 |
| 16.3. | Stadtentwicklungsprojekt "Vom Großparkplatz zur Regnitzstadt" hier: Vorentwurf Rahmenplan | 611/166/2023 |
| 16.4. | Verwaltungsinternes Dashboard für E-Scooter | 613/230/2023 |
| 16.5. | Kriterien für die Benennung von Haltestellen des ÖPNV | 613/223/2023 |
| | Unterlagen werden nachgereicht | |
| 16.6. | Bearbeitungsstand Fraktionsanträge | VI/208/2023 |
| 16.7. | Betretungsverbot Wildpferdegehege Tennenlohe | 31/192/2023 |
| 17. | Teilnahme des Fluglärmbeauftragten der Regierung von Mittelfranken und des Geschäftsführers des Nürnberger Flughafens zum Thema Fluglärm

Vortrag von Herrn Reiner Lux (Fluglärmbeauftragter bei der Reg. Mfr.) und Herrn Dr. Michael Hupe (Geschäftsführer der Flughafen Nürnberg GmbH) gegen 17 Uhr | 31/199/2023 |
| 18. | Städtisches Anwesen Mansfeldstr. 1, 91056 Erlangen, Fl.Nr. 484/6, Gemarkung Kriegenbrunn: Geplantes Vorgehen für die Vermarktung hier: Antrag der ödp-Fraktion vom 10.05.2023 Nr. 060/2023 | 231/014/2023 |
| 19. | Antrag der FWG Nr. 062/2022: Bedarfsgerechte, insektenfreundliche LED-Beleuchtung am Freizeitgelände Wöhrmühle | 41/048/2023 |
| 20. | Antrag 058/2023 der Stadtratsfraktion Grüne Liste: Vortrag zum Thema "Mobilität im Klimawandel" von Prof. Harald Kipke

Vortrag Prof. Kipke gegen 18 Uhr | 613/243/2023 |
| 21. | Erhöhung der Quote für geförderten Wohnungsbau (Fraktionsantrag Nr. 096/2022 SPD Fraktion sowie Antrag Nr. 071/2023 Erlanger Linke) | 611/126/2022/2 |
| 22. | 5. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 402 – Nahversorgungszentrum Odenwaldallee – mit integriertem Grünordnungsplan hier: Billigungsbeschluss

Anlagen im Ratsinfo | 611/163/2023 |
| 23. | Antrag Nr. 052/2023 der Erlanger Linken vom 23.04.2023 sowie Antrag Nr. 100/2023 des Stadtteilbeirates Innenstadt vom 03.07.2023: Sicherung der Wohnnutzung auf dem Grundstück des ehem. Schwesternwohn-heims Hindenburgstraße 5 - 7 | 611/164/2023 |

- | | | |
|-----|--|----------------|
| 24. | Geh-/ Radweg zwischen Buckenhofer Siedlung und Kurt-Schumacher-Straße an der Johann-Kalb-Sportanlage;
Antrag Nr. 049/2023 des Stadtteilbeirates Ost vom 17.04.2023 | 613/235/2023 |
| 25. | Kreuzung Hartmannstraße/ Artilleriestraße: Prüfauftrag für die
Einrichtung einer Lichtsignalanlage | 613/237/2023 |
| 26. | Schallershofer Straße: Weiteres Vorgehen einseitiger Schutzstreifen
und Parkstände | 613/238/2023 |
| 27. | Einführung einer mit E-Bussen betriebenen CityLinie zum
Fahrplanwechsel 2023/2024 | 613/239/2023 |
| 28. | Einführung der WestLinie zum Fahrplanwechsel 2023/2024 | 613/240/2023 |
| 29. | Vergabe eines Fußverkehrskonzeptes für die Gesamtstadt | 613/241/2023 |
| 30. | Bericht zur Aufhebung von Aufparkregelungen, Antrag Nr. 167/2022
des Seniorenbeirates | 614/059/2023 |
| 31. | Antrag Radverkehr Dechsendorf; Antrag Nr. 305/2022 der SPD
Fraktion | 614/062/2023 |
| 32. | Beschilderung in der Von-Lentersheim-Straße, Antrag Nr. 033/2023
des Ortsbeirates Frauenaurach | 614/070/2023 |
| 33. | Tempo 30 Gebbertstraße Höhe Frühförderung Kinderhilfe (Kreuzung
Hofmannstraße), Antrag Nr. 036/2023 der Klimaliste Erlangen | 614/071/2023 |
| 34. | Verordnung der Stadt Erlangen über Parkgebühren
(Parkgebührenordnung), Erhöhung der Parkgebühren auf den
maximal zulässigen Höchstbetrag, Antrag Nr. 298/2022 der ÖDP-
Fraktion | 614/072/2023/1 |
| 35. | Antrag aus der BÜV Anger Bruck, Landschaftsschutzgebiet
Regnitzgrund | 614/074/2023 |
| 36. | Durchsetzung der Schrittgeschwindigkeit in verkehrsberuhigten
Bereichen; Fraktionsantrag Nr. 088/2023 der Grünen Liste-Fraktion | 614/075/2023 |
| 37. | Vorberatung zum Neuerlass der Satzung über die Herstellung von
Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen
(Stellplatzsatzung, StS) | 63/079/2023 |

Anlagen im Ratsinfo

- | | | |
|-----|--|-------------|
| 38. | Bewerbung des CO2 Minderungsprogramms und Großflächige Warming Stripes; Anträge 025/2022 und 103/2022 der Klimaliste | 31/196/2023 |
| 39. | Anfragen | |

TOP

Werkausschuss EB77:

TOP 10

Mitteilungen zur Kenntnis Werkausschuss EB77

TOP 10.1

771/020/2023

EB77 - Zwischenbericht zum Wirtschaftsjahr 2023

Gemäß § 8 Abs. 1 der Betriebssatzung für den Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung i.V.m. § 19 der Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) hat die Werkleitung den Werkausschuss, den Oberbürgermeister und das Finanzreferat über den Geschäftsgang, insbesondere die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Finanzplanes zu unterrichten. Dies erfolgt anhand der Gewinn- und Verlustrechnung und der Übersicht über die Entwicklung des Vermögensplans für den Zeitraum 01.01. bis 30.06.2023.

Entwicklung des Erfolgsplans – Gewinn- und Verlustrechnung vom 30.06.2023

Zum 30.06.2023 besteht ein Überschuss i.H.v. +74 T€ (Schätzung auf Basis vorliegender Daten)

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis zum 30.06.2023*	Planansatz 2023	Abweichung zum anteiligen Plan
1.	Umsatzerlöse	18.815.388	38.094.700	-231.962
	darin Pauschalen für Stadtgrün, Winterdienst, Spielplätze u.a. (Summe):	6.563.000	14.543.500	-708.750
2.	Aktiviert Eigenleistungen	17.607	64.000	-14.393
3.	Sonstige betriebliche Erträge	118.960	99.200	69.360
4.	Materialaufwand	-6.642.649	-12.819.600	-232.849
	darin a) Aufw endg. für Roh-, Hilfs- u. Betriebsst.	-1.499.059	-3.065.100	33.491
	b) Aufw endungen für bezogene Leistungen	-5.143.590	-9.754.500	-266.340
5.	Personalaufwand:	-9.186.305	-19.554.900	591.145
	darin a) Löhne, Bezüge, Gehälter	-6.889.729	-14.666.175	443.359
	b) soziale Abgaben u. Aufw . für Altersv. / Unterst.	-2.296.576	-4.888.725	147.786
6.	Abschreibungen	-972.087	-2.187.300	121.563
7.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.713.446	-3.101.500	-162.696
8.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.407	1.000	907
9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-332.931	-619.500	-23.181
	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	105.945	-23.900	117.895
10.	Sonstige Steuern (Kfz-Steuer)	-31.611	-35.900	-13.661
	Gewinn/Verlust im Berichtszeitraum	74.334	-59.800	104.234

* Schätzung auf Basis der vorliegenden Daten

Während sich das Ergebnis zum Halbjahr noch positiv darstellt, kann für den weiteren Verlauf noch keine Prognose getroffen werden. Dies hängt u.a. vom Witterungsverlauf und den damit verbundenen Auswirkungen auf Stadtgrün und den Winterdienst ab. Die im Tarifabschluss für 2023 vereinbarten Inflationsausgleichszahlungen wirken sich in den beim EB77 stark vertretenen unteren Entgeltgruppen prozentual stärker aus als in anderen Bereichen der Stadtverwaltung.

Erhebliche Kostensteigerungen sind auch bei den Pensionsrückstellungen zu erwarten (3 zusätzliche Beamte). Auch beim Sachaufwand bestehen z.T. noch große Schwankungsbreiten in verschiedenen Bereichen.

Investitionen / Finanzplan

Die Ausgaben für Sachanlagen liegen noch hinter dem Plan zurück (die u.a. Investitionen beruhen im Wesentlichen auf Ermächtigungen des Vorjahres). In allen Bereichen sind nach wie vor massive Lieferverzögerungen festzustellen, in Teilbereichen werden nicht einmal mehr Angebote abgegeben. Aktuell wird am Betriebsstandort der weitere Ausbau der Ladeinfrastruktur angegangen; bis zum Jahresende sollen 19 zusätzliche Lademöglichkeiten im Umgriff der Pforte und der Fahrzeughalle entstehen (ein Förderbescheid liegt vor).

Die eigentlich geplante Großkehrmaschine mit Brennstoffzellenantrieb (BEV mit Range-Extender auf H2-Basis) wird hingegen voraussichtlich nicht beschafft werden können, da die bislang vorgestellte Studie über einen sehr langen Radstand verfügt und keinerlei Möglichkeiten für einen Wechselaufbau (Winterdienst) bietet. Dies wird aber seitens des Fachbereichs gefordert, sodass voraussichtlich doch wieder eine Großkehrmaschine mit Diesel-Antrieb beschafft wird (Doppelnutzung im Winterdienst, kurzer Radstand für den Einsatz in der Stadt). Das batterie-elektrische Abfallsammelfahrzeug mit Range-Extender auf H2-Basis wird hingegen lt. aktueller Absprache mit dem Hersteller im November 2023 im Betrieb eintreffen und dann in Betrieb gehen.

Bezeichnung	Ergebnis am 30.06.2023 in EUR	Planansatz 2023 in EUR
Einnahmen / Finanzierung des Bedarfs		
Zuführung zu Rückstellungen (für Versorg.- und ähnl. Verpflicht.)	0	250.000
Abschreibung auf Sachanlagen	798.223	1.839.800
Abschreibung auf Neubau PPP	173.864	347.500
Abgänge aus dem Anlagevermögen	0	10.000
Investitionszuschuss	0	666.780
Gewinnvortrag	0	0
Jahresgewinn/-verlust	0	-59.800
Kreditaufnahme	0	5.726.620
Summe Einnahmen	972.087	8.780.900
Ausgaben / Finanzbedarf		
Abbau von Gebührenüberschüssen lt. Kalkulation	0	148.300
Ausgaben für Sachanlagen	1.323.388	7.215.000
EDV-Programme / Software	0	10.000
Grundstücke / Grundstücksgleiche Rechte / Gebäude	55.542	1.035.000
Technische Anlagen und Maschinen	829.900	4.010.000
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	437.946	2.160.000
Tilgung von Krediten	587.160	990.300
Tilgung PPP	363.285	363.300
Aktivierete Eigenleistungen	17.607	64.000
Summe Ausgaben	2.291.440	8.780.900

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 11

773/063/2023

**Hermann-Hedenus-Grundschule, Baumentsiegelungsmaßnahmen und
Baumpflanzungen
DA-Bau-Beschluss Vorentwurf**

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Schulhof der Hermann-Hedenus-Grundschule sollen durch Entsiegelungsmaßnahmen Standorte von Bestandsbäumen verbessert und zwei Baumneupflanzungen realisiert werden. Im Zuge der Entsiegelungsmaßnahme soll eine provisorische Zufahrt zurückgebaut und begrünt sowie ein Baum gepflanzt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im Schulhofbereich der Hermann-Hedenus-Grundschule ist eine bestehende Bauminselfür Altbäume mit Holzpalisaden eingefasst. Die Holzpalisaden sind größtenteils abgemorscht und stellen ein Sicherheitsrisiko für die Kinder dar. Die Einfassung soll, in Anlehnung an die umliegenden Beetgestaltungen, mittels Betonquadersteinen neu gebaut werden. In diesem Zuge wird der Wurzelraum für die Bäume vergrößert.

In einem anderen Bereich des Schulhofs wurden in jüngerer Vergangenheit drei Bäume gepflanzt. Die Pflanzung erfolgte in Metall überbaute Baumscheiben, die Stämme wurden mittels Metallgittern geschützt.

Einer der Bäume fehlt bereits, für die anderen beiden Bäume werden die Metallabdeckungen der Wurzelräume und die Stammschutzgitter zu eng, so dass die Entwicklung der Bäume beeinträchtigt wird, bzw. die Bäume Schaden nehmen.

Für eine nachhaltige Entwicklung der beiden bestehenden Bäume wird der Wurzelraum großzügig entsiegelt. Die Entsiegelungsfläche wird mittels Betonquadern als Sitzsteine, im Wechsel mit Holzhalbriegelzäunen eingefasst. Die Entsiegelungsflächen werden mit niedrigen Sträuchern attraktiv gestaltet.

Am Standort des ausgefallenen Baumes soll eine Fläche ebenso entsiegelt werden. Hier werden zwei Baumpflanzungen den Ausfall ersetzen.

Im Zuge der Entsiegelungsmaßnahmen wird eine provisorische Zufahrt, welche im Zuge der Sanierung der Hedenusstraße erstellt wurde, zurückgebaut. Die Fläche wird wieder in die ursprüngliche Beetfläche zurückgeführt und mit Sträuchern und einem Baum bepflanzt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die vorgelegte Vorentwurfsplanung soll beschlossen werden.

Diese wurde mit den Ämtern 40, 24, 66 sowie der Schulleitung abgestimmt.

Die Baumentsiegelungsmaßnahmen werden über die IP-Nr. 551.500 – Baumpflanzungen, Entsiegelungsmaßnahmen finanziert. Für Ausstattungsgegenstände wird Amt 40 die Kosten übernehmen. Der Rückbau der Behelfszufahrt wird über Amt 66 finanziert.

Es ist vorgesehen, im Anschluss die Entwurfs- und Ausführungsplanung zu erstellen. Anschließend soll die Ausschreibung und Vergabe der Maßnahmen erfolgen. Die Durchführung der Maßnahme soll im Herbst 2023 oder Frühjahr 2024 durch eine Fachfirma erfolgen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☐ nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	86.000 €	bei EB77: IPNr.: 551.500
	16.000 €	bei Amt 40: IPNr. 211.400
	1.700 €	bei Amt 66: IPNR. 541.411 Hedenusstraße
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten für Grünunterhalt	350 €/Jahr	bei Sachkonto: EB 77
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind vorhanden auf IvP-Nr. 551.500, 211.400 und 541.411 Hedenusstraße
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Einsichtnahme durch das Revisionsamt

Das Revisionsamt hat die Unterlagen zur Entwurfsplanung gemäß Ziffer 5.5.3 DA Bau zur Einsichtnahme erhalten.

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

Protokollvermerk:

Das Beiratsmitglied Herr Dörrer fragt an, warum im Entwurf Betonquader statt Natursteine verwendet werden. Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu.

Ergebnis/Beschluss:

Der Vorentwurfsplanung zu den Entsiegelungsmaßnahmen im Schulhof der Hermann-Hedenus-Grundschule wird zugestimmt.

Aufgrund der bereits sehr detaillierten Vorentwurfsplanung wird abweichend von der DA Bau auf den separaten Beschluss des Entwurfsplans verzichtet.

Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Planungsschritte zu veranlassen und die Entsiegelungsmaßnahmen entsprechend der vorgelegten Planung im Herbst 2023 oder im Frühjahr 2024 fertig zu stellen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 12

771/019/2023

EB77: Feststellung des Jahresabschlusses 2022 (Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung)

1. Ergebnis/Wirkungen

Vollzug der zugrundeliegenden Rechtsnormen, insbesondere

- Gemeindeordnung Bayern (GO)
- Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV)
- Betriebssatzung für den EB 77

Der Jahresabschluss 2022 des EB 77 wurde gem. § 25 EBV im Mai/Juni 2023 aufgestellt.

Er enthält.

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Lagebericht
- Anlage: Erfolgsübersicht nach Geschäftsbereichen

Die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses 2022 erfolgte gem. Beschluss des Stadtrats durch die Dr. Storg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft und wurde im Mai/Juni 2023 durchgeführt.

Der Bestätigungsvermerk wurde für den Jahresabschluss 2022 vollinhaltlich erteilt (s. Anlage).

Die finanzielle Lage des EB 77 hat sich im Wirtschaftsjahr 2022 etwas verbessert; dies ist insbesondere auf die veränderte Zuordnung von Pensionsleistungen seitens der Stadtverwaltung zurückzuführen. Nähere Informationen können der Anlage entnommen werden.

Die örtliche Rechnungsprüfung wird durch Amt 14 durchgeführt. Die Vorlage des Berichts erfolgt im Revisionsausschuss am 22. November 2023.

Der geprüfte Jahresabschluss 2022 soll gem. § 9 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 1 der Betriebssatzung vom Stadtrat in der Sitzung am 30. November 2023 festgestellt und Entlastung erteilt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

- Feststellung des Jahresabschlusses
- Erteilung der Entlastung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 5 der Betriebssatzung (Werkleitung und Oberbürgermeister)
- Entscheidung über die Ergebnisverwendung

3. Prozesse und Strukturen

- Begutachtung im Werkausschuss für den EB 77 am 25. Juli 2023
- Behandlung im Revisionsausschuss am 22. November 2023
- Beschlussfassung / Feststellung im Stadtrat am 30. November 2023

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

5. Ressourcen: siehe Prüfbericht der Dr. Storg GmbH

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

Der Jahresabschluss des EB77 für das Wirtschaftsjahr 2022 wird gem. § 25 EBV (Eigenbetriebsverordnung Bayern) festgestellt und Entlastung wird (gem. § 6 Abs. 1 Nr. 5 der Betriebssatzung) erteilt.

Der von der Dr. Storg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft geprüfte Jahresabschluss 2022 weist in der Gewinn- und Verlustrechnung ein Jahresergebnis von +128.362,86 € aus.

Zusammen mit dem Gewinnvortrag des Vorjahres i.H.v. 675.878,28 € ergibt sich damit ein Ergebnis i.H.v. 804.241,14 €. Es wird beschlossen, dieses Ergebnis auf neue Rechnung vorzutragen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 13

773/065/2023

**Grundschule Eltersdorf, Baumentsiegelungsmaßnahmen und Baumpflanzungen
DA-Bau-Beschluss Vorentwurf**

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Schulhof der Grundschule Eltersdorf sollen aus Sicherheitsgründen zwei Kletterpyramiden aus Holz entfernt werden. In diesem Zuge sollen auch vorhandene Baumstandorte durch weitere Entsiegelungsmaßnahmen verbessert und sechs Baumneupflanzungen realisiert werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im Schulhofbereich der Grundschule Eltersdorf sind die bestehenden Bäume im Wurzelbereich mit Rasengitterpflaster befestigt. Zukünftig sollen 5 Bauminselflächen mit Bestandsbäumen und offener Bodenfläche entstehen. Dafür wird das vorhandene Rasenpflaster und Asphalt, bzw. Betonpflaster entfernt und der Wurzelraum für die Bäume vergrößert. Am ehemaligen Standort einer Holzpyramide soll eine neue Pflanzfläche mit Hochbeet zur Nutzung für die Schüler entstehen. Eine anschließende rissige Asphaltfläche wird ebenfalls entfernt und langfristig entsiegelt. Auf den neu entstandenen offenen Flächen sollen insgesamt 6 neue Bäume gepflanzt werden. Die neuen Beete werden mit Natursteinquaden, Holzstämmen und niedrigen Holzhalbriegelzäunen vor Überlaufen geschützt. In diesem Zuge wird der Wurzelraum für die Bäume vergrößert.

Die Entsiegelungsfläche im Bereich der ehemaligen Kletterpyramide wird mit Blütenstauden bepflanzt. In Absprache mit der Schule könnten hier auch ein Obstbaum und Beerensträucher angepflanzt werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die vorgelegte Vorentwurfsplanung soll beschlossen werden.

Diese wurde mit den Ämtern 40 und 24 sowie der Schulleitung abgestimmt.

Die Baumentsiegelungsmaßnahmen werden über die IP-Nr. 551.500 – Baumpflanzungen, Entsiegelungsmaßnahmen finanziert. Für Ausstattungsgegenstände wird Amt 40 die Kosten übernehmen. Im Rahmen der Herstellung des Hochbeets wird die hier geplante Tisch-Bank-Kombination eingebaut. Die weiteren geplanten Sitzgarnituren (Kostenschätzung: ca. 10.000 €) werden in Abhängigkeit von den bei Amt 40 zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln zu einem späteren Zeitpunkt eingebaut.

Es ist vorgesehen, im Anschluss die Entwurfs- und Ausführungsplanung zu erstellen. Anschließend soll die Ausschreibung und Vergabe der Maßnahmen erfolgen. Die Durchführung der Maßnahme durch eine Fachfirma ist für den Herbst 2023 vorgesehen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☐ *nein*

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	54.000 €	bei EB 77, IP-Nr. 551.500
	25.000 €	bei Amt 40, IP-Nr. 211.400
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	800 €/Jahr	bei Sachkonto: EB 77
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden auf IvP-Nr. 551.500 und 211.400
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Einsichtnahme durch das Revisionsamt

Das Revisionsamt hat die Unterlagen zur Entwurfsplanung gemäß
Ziffer 5.5.3 DA Bau zur Einsichtnahme erhalten.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

Der Vorentwurfsplanung zu den Entsiegelungsmaßnahmen im Schulhof der Grundschule
Eltersdorf wird zugestimmt.

Aufgrund der bereits sehr detaillierten Vorentwurfsplanung wird abweichend von der DA Bau auf
den separaten Beschluss des Entwurfsplans verzichtet.

Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Planungsschritte zu veranlassen und die
Entsiegelungsmaßnahmen entsprechend der vorgelegten Planung im Herbst 2023 durchzuführen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 14

773/066/2023

Revitalisierung von 1.000 Bäumen

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Vitalität des Altbaumbestands im Stadtgebiet Erlangen wird, bedingt durch verschiedene Faktoren, immer schlechter. Zu den schädigenden Umwelteinflüssen gehören vor allem die extremen klimatischen Verhältnisse (Trockenheit, Hitze etc.) sowie Baumaßnahmen im direkten und indirekten Baumumfeld (Abgrabungen, Bodenverdichtungen, Grundwasserabsenkungen etc.).

Neben Entsiegelungsmaßnahmen, für die ein gesondertes Maßnahmenprogramm vorhanden ist, sind für die Vitalisierung des Altbaumbestandes weitere Schritte notwendig, um den wertvollen Baumbestand zu erhalten.

Es besteht dringender Handlungsbedarf, denn nur mit rechtzeitiger Unterstützung können die vielseitigen Funktionen aufrechterhalten werden, die gerade große Bäume in der Stadt erfüllen. Damit kann schlussendlich die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger verbessert werden.

Bäume wirken sich positiv auf das Kleinklima in der Stadt aus. Sie kühlen die Umgebungstemperatur, produzieren Sauerstoff und filtern Schadstoffe aus der Luft. Bis entsprechende Ersatzpflanzungen den aktuellen Wert eines Altbaumes erreichen, vergehen mehrere Jahrzehnte. In dieser Zeit steigt die Umgebungstemperatur stark an, die Feuchtproduktion der Bäume ist nicht mehr vorhanden und der dadurch verloren gegangene Kühlungseffekt hat nachteilige Auswirkungen auf das Wohnklima der Stadtbewohnerinnen und -bewohner.

Gerade auf Altbäumen finden sich seltene Tierarten, die teilweise wirtsspezifisch sind oder diese als sogenannte Trittsteine nutzen. Bei Verlust dieser Bäume würde daher auch wertvoller Lebensraum verloren gehen.

Mit dem Wegfall der stadtbildprägenden Bäume geht zudem ein Stück Stadtgeschichte verloren, denn diese Zeitzeugen stehen seit Generationen und haben einen kulturhistorischen Wert.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zunächst erfolgt eine Bestandsaufnahme der Altbäume sowie deren Umfeld, die in einem Plan erfasst werden. Auf dieser Grundlage werden baumspezifische Maßnahmen festgelegt, die zu einer Revitalisierung der Bäume beitragen.

Folgende Einzelmaßnahmen sind erforderlich, die über die übliche Daseinsvorsorge der betroffenen Bäume hinausgehen:

1. Lockerung und Bohrung der Baumscheibe und Anreicherung mit bodenverbessernden Stoffen bis zu einer Tiefe von rund 1,00 m
2. Aktivierung des Bodenlebens durch Aufbringung geeigneter Hilfsstoffe
3. Einbringen von Flüssigdünger und regelmäßige Gießgänge

4. Schnittmaßnahmen im Schwachastbereich zur Anregung einer nachhaltigen und vitalen Kronenentwicklung

Die Maßnahmen können einzelbaumabhängig variieren und erstrecken sich über einen Zeitraum von vorerst 4 Jahren.

Die teilweise sehr umfangreichen Arbeiten sollen für die Bürgerinnen und Bürger mit einem einprägsamen Projektslogan und einem entsprechenden Logo sichtbar gemacht werden. Dafür soll das Projekt von Beginn an von einer Agentur begleitet werden.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten gemäß Grobkostenschätzung in Höhe von 1.170.000 € verteilen sich wie folgt auf die Jahre 2024 bis 2027:

2024 – 450.000 €

2025 – 150.000 €

2026 – 350.000 €

2027 – 220.000 €

Als Vorbereitung des Projektes wird geprüft, ob etwaige Fördermittel beantragt werden können.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Das Projekt gliedert sich in 4 Abschnitte auf:

1 Öffentlichkeitsarbeit

Diese soll durch die Vergabe an eine geeignete Agentur abgedeckt werden, die Ideen für den Projektslogan und das Logo entwirft sowie verschiedene Vorschläge für die Umsetzung vor Ort liefert.

2 Bestandsaufnahme

Dieser Abschnitt wird in Eigenleistung durch EB77 in Vorbereitung auf die nachfolgend beschriebenen Vergaben durchgeführt.

3 Gutachter

Die Maßnahme soll durch einen Sachverständigen für Baumpflege begleitet werden, der im Rahmen einer Vergabe beauftragt wird. Dieser soll die Einzelmaßnahmen vorschlagen, baumspezifisch festlegen und überwachen. Die Begleitung und Überwachung bezieht sich vor allem auf die Bäume, an denen umfangreichere Maßnahmen im Kronenbereich erforderlich sind.

4 Landschaftsgärtnerische Arbeiten und Baumpflegearbeiten

Die landschaftsgärtnerischen Arbeiten „Bodenverbesserung“ sowie Düngen und Gießgänge sollen an eine geeignete Fachfirma aus dem Bereich Garten- und Landschaftsbau vergeben werden.

Die Baumpflegearbeiten (Schnittmaßnahmen) sollen an eine Fachfirma für Baumpflege vergeben werden.

Eine kombinierte Vergabe mit Aufteilung in Lose ist hier denkbar.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☐ *nein*

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ 1.170.000	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein geeignetes Programm mit entsprechender Öffentlichkeitsarbeit zu entwickeln, um den Zustand des wertvollen Altbaumbestands der Stadt Erlangen durch geeignete Vitalisierungsmaßnahmen zu verbessern und die Grünstrukturen damit langfristig zu erhalten. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind anzumelden.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 15

Anfragen Werkausschuss EB77

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Protokollvermerk:

Das Beiratsmitglied Herr Brock fragt an, ob der Geh- und Radweg zwischen Buckenhofer Siedlung und Kurt-Schuhmacher-Straße im Winterdienst enthalten ist oder die Räumung beantragt werden muss. Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu.

TOP

Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss:

TOP 16

Mitteilungen zur Kenntnis

TOP 16.1

23/060/2023

Entwicklungsgebiet Erlangen-West II, Baugebiet 412; Geplante Reservierung von G6 für die Baugemeinschaft „WohnGut-Erlangen“

In der Sitzung des UVPA am 16. Mai 2023 wurde über eine neue Baugemeinschaftsinitiative für das Grundstück G6 (siehe Lageplan) berichtet (mündliche MzK). Eine für März vorbereitete Beschlussvorlage für die Neuausschreibung des Grundstücks G6 hatte die Verwaltung nach Bekanntwerden dieser noch am Beginn stehenden Initiative zurückgezogen, um keine vollendeten Tatsachen zu schaffen.

Inzwischen haben sich nun sechs Haushalte zu der Baugemeinschaft „WohnGut-Erlangen“ zusammengeschlossen. Vorgesehen sind mindestens zehn Wohnungen. Der GbR-Vertrag ist in Vorbereitung und soll bis Ende Juli 2023 unterschrieben werden. Zwei Mitglieder sind bereit, die Aufgabe der Geschäftsführung zu übernehmen und die Planung des Projekts durch Herrn Ulrich Bauer/Fa. natürlich-baubio-logisch GmbH und die Begleitung des Gruppenprozesses durch Frau Evelyn Pepler stehen bereits fest. Beide haben mit dem erfolgreichen Wohnprojekt „Raumteiler“ (Grundstück G5) bereits Baugemeinschaftserfahrung gesammelt.

Aufgrund der positiven Entwicklung soll die Neuausschreibung nun weiter ausgesetzt bleiben und der Gruppe bis Ende September formlos die Gelegenheit gegeben werden, die Voraussetzungen für einen Optionsvertrag zu schaffen. Wenn dies gelingt, soll im Herbst ein Beschlussvorschlag für den Grundstückszuschlag an die Gruppe eingebracht werden. Voraussetzungen für den Zuschlag sind, dass die Mitgliederzahl bis dahin mindestens stabil bleibt, eine Kostenschätzung für das Projekt vorliegt und die anteilige Finanzierung der Baumaßnahme gesichert ist, damit zeitnah ein Optionsvertrag abgeschlossen werden kann, der das Grundstück verbindlich für die Baugemeinschaft reserviert.

Im Hinblick auf die nun notwendige rasche Bebauung des Grundstücks ist ein auf sechs Monate verkürzter Optionszeitraum vorgesehen, um das Grundstück G6 im Falle eines Scheiterns der Gruppe nicht zu lange zu blockieren. Nachdem das Projekt von den Erfahrungen des Wohnprojekts „Raumteiler“ profitieren kann, erscheint der Zeitraum angemessen. Erforderlichenfalls wäre eine Verlängerung um drei Monate denkbar.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /

Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 16.2

610.3/059/2023

Sachstand Neugestaltung der Nördlichen Stadtmauerstraße

Am 14.02.2012 wurde im Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss der Stadt Erlangen (UVPA) der Grundsatzbeschluss zur Sanierung des Umfelds Nördliche Stadtmauer gefasst. Daraufhin wurden im Mai 2012 Ideenskizzen zur zukünftigen Nutzung des Freiraums mit Einbeziehung der Stadtmauer in einem Bürgergespräch vor Ort vorgestellt. Im Mai 2014 wurde ein Blockkonzept mit drei Varianten für das Quartier Lazarettstraße/Adlerstraße und Mittlere Schulstraße entwickelt. Mittlerweile ist die Sanierung der Stadtmauer (2018 -2021) abgeschlossen. Einzelne Bestandteile des damaligen Konzeptes sind umgesetzt. So wurde das lange Zeit durch Garagen mindergenutzte städtische Grundstück an der Stadtmauer verkauft und derzeit mit einem kleinen Stadthaus bebaut. Die Sanierung des Stadtforscherhauses in der Lazarettstraße 3 und 5 läuft bereits seit 2019.

Die Neugestaltung des Freiraums Nördliche Stadtmauerstraße einschließlich der beiden Zugänge Bayreuther Straße und Martinsbühler Straße (siehe Anlage Bearbeitungsgebiet, Phase 1) soll inhaltlich auf den Ideenskizzen sowie dem Bürgergespräch von 2012 aufbauen und nun fortgesetzt werden.

Folgende Ziele wurden hierbei formuliert:

- Stadtgestaltung, -bild und -erlebbarkeit verbessern
- Aufenthaltsqualität erhöhen
- Anpassung des Stadtraums an den Klimawandel
- Erhaltung des aktuellen Baumbestands
- zeitgemäße Mobilitätsformen begünstigen

Die Planung soll durch das Büro Rehwaldt Landschaftsarchitekten, Bautzener Straße 133, 01099 Dresden erfolgen.

Das Bearbeitungsgebiet liegt innerhalb des Sanierungsgebietes „Nördliche Altstadt“. Eine finanzielle Förderung über das Städtebauförderungsprogramm „Sozialer Zusammenhalt“ wurde von der Regierung von Mittelfranken bewilligt.

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 16.3

611/166/2023

**Stadtentwicklungsprojekt "Vom Großparkplatz zur Regnitzstadt" hier: Vorentwurf
Rahmenplan**

Die Stadt Erlangen beabsichtigt, auf der letzten verbleibenden größeren, innerstädtischen Entwicklungsfläche, dem derzeitigen Großparkplatz am Bahnhof, ein neues Stadtquartier in zentraler Lage zu entwickeln: die *Regnitzstadt*. Hierzu fand 2020 ein städtebaulicher Wettbewerb statt. Aktuell wird der städtebauliche Rahmenplan durch das Dortmunder Büro *scheuven + wachen plus* erarbeitet. In enger Abstimmung mit der Verwaltung wurde der beiliegende Vorentwurf (siehe Anlage 1 und 2) erarbeitet.

Weiteres Vorgehen

In der Folge wird die Rahmenplanung weiter vertieft und mit der Erstellung eines Entwurfsplanes abgeschlossen. Für die geplante Öffentlichkeitsveranstaltung im Herbst 2023 soll der Vorentwurf als Grundlage dienen.

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 16.4

613/230/2023

Verwaltungsinternes Dashboard für E-Scooter

In der Anfrage der AfD „Wie geht es weiter mit dem Abstellchaos der E-Scooter“ wird um Informationen zum weiteren Vorgehen bezüglich des Umgangs mit E-Scootern im Stadtgebiet gebeten.

Am 15. Juni 2019 ist die Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) in Kraft getreten. Seitdem sind E-Scooter (elektrische Tretroller) im deutschen Straßenverkehr erlaubt. Die eKFV sieht jedoch keine Regulierungsmöglichkeiten für Städte und Kommunen im Umgang mit E-Scooter-Sharing-Anbietern vor. Ob das Abstellen und Vermieten von E-Scootern im Free-Floating-System als nicht-genehmigungspflichtiger Gemeingebrauch oder genehmigungspflichtige Sondernutzung auf öffentlichem Grund eingestuft wird ist nicht abschließend geregelt, sodass keine Rechtssicherheit herrscht (vgl. 613/178/2022). Solange keine Rechtssicherheit besteht, wird von der Einführung einer Sondernutzung abgesehen.

Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten hat die Stadt Erlangen mit den Anbietern von Verleihsystemen einen freiwilligen Kooperationsvertrag geschlossen (vgl. 613/294/2019), mit dem Ziel für eine sichere und stadtverträgliche Nutzung zu sorgen. Es sind unter anderem Bestimmungen zum Betrieb und Parken, zur Anzahl der Fahrzeuge sowie zur Kooperation festgehalten.

Zur Förderung des geordneten Abstellens werden im Stadtgebiet verschiedene (gekennzeichnete und virtuelle) Parkzonen geschaffen, die durch finanzielle Anreize anbieterseitig unterstützt werden. Diese sind z.B. an allen Mobilpunkten und MobilHubs zu finden. Weitere Parkzonen werden seitens der Stadt geplant und mit den Anbietern abgestimmt. Derzeit gibt es im Stadtgebiet sieben baulich eingerichtete Parkzonen.

Der Kooperationsvertrag steht allen Interessierten online unter www.erlangen.de/e-scooter frei zur Verfügung.

Seit Mitte Juni 2023 hat der Anbieter Lime den Betrieb in Erlangen, nach längerer Pause wieder aufgenommen.

Zur Verbesserung der Situation im öffentlichen Raum sowie zur Prüfung der Einhaltung der vereinbarten Regelungen des Kooperationsvertrags testet die Stadt Erlangen über die Mobilitätsdatenplattform Vianova (de.vianova.io) eine digitale Kontroll- und Verwaltungslösung. In

einer unverbindlichen dreimonatigen Testphase wird das System eingeführt und auf den Mehrwert geprüft. Sollte dies positiv ausfallen, schließt sich ein einjähriger Pilot an, sodass eine regelmäßige Evaluierung des Nutzens und der Sinnhaftigkeit gewährleistet ist. Der Testzeitraum zur Nutzung des Dashboards beginnt voraussichtlich Ende Juni 2023.

Diese digitale Lösung wird bereits von mehreren deutschen Städten genutzt. Die Daten der Mobilitätsbetreiber werden über die Plattform Cityscope sowie einer Schnittstelle/API zugänglich und nutzbar um das Geschehen in der Stadt übersichtlich zu machen. Die Datenplattform von Vianova ermöglicht die Vereinheitlichung der Daten der verschiedenen Anbieter. Das vorrangige Ziel ist die Prüfung der vereinbarten Regelungen sowie eine Übersicht zur Nutzung der E-Scooter im Erlanger Stadtgebiet. Somit können genaue Aussagen über die Nutzung der Fahrzeuge getroffen werden. Durch ein automatisiertes Beschwerdemanagement bei der Nichteinhaltung von Regelungen (vgl. Kooperationsvertrag) und Parkverbotszonen meldet das System Verstöße an die Anbieter und belastet die städtische Verwaltung nicht mit personeller Mehrarbeit. Der Stadtverwaltung wird, mittels dieser Plattform, die Errichtung von Parkverbotszonen und zeitlich begrenzten Parkverbotszonen (z.B. während der Erlanger Bergkirchweih) deutlich erleichtert. Darüber hinaus werden in der Datenplattform Ballungsräume sichtbar, an denen neue Sammelparkplätze eingerichtet werden können.

Durch die Identifikation von Beschwerdeschwerpunkten bzw. zentralen Problembereichen können dort gezielte Maßnahmen ergriffen werden, sodass die Situation für alle Erlanger Bürger*innen insgesamt verbessert wird. Die Datenplattform bietet perspektivisch die Möglichkeit weitere Formen der geteilten Mobilität zu integrieren (z.B. Leihrradsysteme oder Carsharing). Die Verwaltung wird in regelmäßigen Abständen über den Projektverlauf informieren.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 16.5

613/223/2023

Kriterien für die Benennung von Haltestellen des ÖPNV

Die Bushaltestellen im Stadtgebiet stellen die Zugangspunkte zum öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) dar. Neben der Barrierefreiheit tragen sowohl die Ausstattung der Bussteige als auch Informationsmöglichkeiten und Übersichtlichkeit wesentlich zur Qualität des

ÖPNV bei. In diesem Zusammenhang finden jedoch die Namen der Haltestellen oftmals weniger Beachtung, obwohl sie im Hinblick auf die Orientierung für Fahrgäste eine wichtige Rolle spielen.

In der Regel sind die Bushaltestellen im Stadtgebiet nach abzweigenden Straßen oder im Umfeld befindlichen „Points of Interest“ (POIs) benannt. Manche Haltestellennamen sind aber historisch bedingt und spiegeln nicht mehr das aktuelle Stadtbild wider. Als Beispiel ist die Haltestelle „Baumwollspinnerei“ zu nennen. In Anfragen sowohl der Erlanger Feuerwehr als auch aus der Bürgerschaft wurde vorgeschlagen, die Haltestelle in „Hauptfeuerwache“ umzubenennen. Der Name „Baumwollspinnerei“ ist eine langjährig bekannte Bezeichnung und dient als Andenken an eine historische Struktur, welche heute im Stadtbild aber nicht mehr erkennbar ist. Aus verkehrlicher Sicht und aus Orientierungsgründen ist eine Änderung in „Hauptfeuerwache“ zu befürworten. Aus Gründen der Stadtgeschichte wird hingegen der Hinweis auf die damalige Nutzung priorisiert. Daher wird vorgeschlagen, die stadthistorische Bedeutung anstatt mit einer Haltestellenbezeichnung beispielsweise mit einer Denkmaltafel oder einem Hinweisschild zu würdigen.

In der Vergangenheit wurden häufig Haltestellen bei großen Arbeitsgebern nach diesen benannt. Aufgrund der heutigen Kurzlebigkeit von Namen (z.B. Areva) soll dies zukünftig vermieden werden. Beispielsweise wurde die Haltestelle „Wehneltstraße/AREVA“ zwischenzeitlich auf „Wehneltstr.“ reduziert.

Seitens des Universitätsklinikums Erlangen wurde mehrfach die Bitte geäußert, anstelle des Maximiliansplatz die Bedeutung des dortigen Universitätsklinikums zu verdeutlichen. Die Haltestelle wurde daher von „Maximiliansplatz/Kliniken“ in „Kliniken/Maximiliansplatz“ umbenannt. Die Bezeichnung „Universitätskliniken“ ist aufgrund der beschränkten Zeichenlänge mit dem weiter beizubehaltenden Zusatz „Maximiliansplatz“ nicht möglich.

Die oben genannten Aspekte wurde zum Anlass genommen, die bestehenden Namen der Bushaltestellen in Erlangen im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplans (NVP) zu überprüfen und darüber hinaus eine abgestimmte Systematik für die Zukunft festzuhalten. Ziel ist es, die Fahrgastinformation durch Einheitlichkeit und Nachvollziehbarkeit zu verbessern, um eine möglichst einfache Orientierung für die Fahrgäste (auch auswärtige) zu erreichen.

Standards für die Ausstattung der Haltestellen und die Anbringung der Haltestellenbezeichnung sind im Rahmen der VGN-Qualitätsstandards, auf die sich der NVP als Mindestkriterien stützt, enthalten. Kriterien für die Namensgebung lassen sich aber weder aus den VGN-Standards noch aus der Gesetzgebung ableiten. Letztere legt lediglich eine eindeutige Ausweisung der Namen auf Schildern fest (siehe §32 Abs. 2 (2) BOKraft, § 31 Abs. 1 (2) BOStrab). Nähere Bestimmungen für die Namensgebung befinden sich darüber hinaus auch nicht in Regelwerken der FGSV (EAÖ, H VÖ, etc.).

Ein gutes Beispiel für eine nachvollziehbare und geregelte Systematik für die Benennung von Haltestellen bietet die Richtlinie „Haltestellennamen und Richtungsangaben“ der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG). Es wird daher empfohlen, die dort zugrundeliegende Struktur auf die Gegebenheit der Stadt Erlangen anzupassen und zu übertragen.

Von Seiten des Stadtarchivs wird eine individuelle Betrachtung der Haltestellen anstatt einer einheitlichen Systematik befürwortet. Das federführende Fachamt hält in der Abwägung aber weiterhin an der Umsetzung einer geregelten Systematik fest, welche im Stadtgebiet die gleichen Maßstäbe ansetzt und langfristig anwendbar ist.

Die Haltestellen des ÖPNV werden zukünftig gemäß der nachfolgenden Systematik benannt. Die Kriterien für die Benennung der Haltestellen werden verbindlich in die Fortschreibung des Nahverkehrsplans aufgenommen.

Kriterien für Haltestellenbenennungen

In absteigender Reihenfolge sind bei der Benennung von Haltestellen folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Bahnhöfe, Haltestellen mit überregionaler Bedeutung

Haltestellen in unmittelbarer Nähe zu Bahnhöfen bzw. zu Haltestellen von überregionaler Bedeutung sind nach diesen zu benennen.

2. Öffentliche Einrichtungen und Points of Interest (POIs)

Öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Denkmäler, Parkanlagen, Plätze, Schulen. Bei gleichzeitigem Vorhandensein ist der POI mit höherer regionaler Bedeutung zu wählen.

3. Querende / abzweigende Straßen

In der Nähe befindliche abzweigende Straßen. Bei mehreren umliegenden Abzweigungen wird deren Klassifizierung im Straßennetz absteigend berücksichtigt. Bei gleicher Klassifizierung wird die Abzweigung mit der geringsten Distanz gewählt.

4. Kreuzungen

Kreuzungen von zwei Straßen des Hauptstraßennetzes (z.B. „Äußere Brucker/P.-Gossen-Str.“)

5. Himmelsrichtungen

Sollte eine Unterscheidung von Haltestellen durch die vorherigen Kriterien nicht möglich sein, können als Zusatz Himmelsrichtungen genutzt werden.

Festlegungen für die Benennung von Haltestellen

Die Benennung von Haltestellen unterliegt darüber hinaus folgenden Festlegungen:

1. Für die Benennung der Haltestellen ist Amt 61 zuständig. Die Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH (ESTW) werden als betrautes und umsetzendes Verkehrsunternehmen der Stadt Erlangen bei der Benennung miteinbezogen. Die Festlegung für die Benennung von Haltestellen muss bis spätestens August erfolgen, um für den Fahrplanwechsel im Dezember berücksichtigt werden zu können.
2. Die technische Umsetzung der Haltestellennamen (Übermittlung an die Datendrehscheibe DEFAS, Änderung Haltestellenschilder etc.) erfolgt durch die ESTW und den VGN. Durch die Einspeisung in bundesweite Informationssysteme (inkl. Printmedien) sind derartige Änderungen auch nur zum Fahrplanwechsel am Jahresende umsetzbar.
3. Bei bestimmten räumlichen Gegebenheiten können Zusätze mit einem Schrägstrich berücksichtigt werden (siehe „Kliniken/Maximiliansplatz“), sofern die für die Auskunftssysteme verfügbare Zeichenlänge nicht überschritten wird.

4. Eine Benennung von Haltestellen nach privaten Einrichtungen ist zu vermeiden, um Neutralität zu wahren und Gleichbehandlung zu gewährleisten. (Der Siemens Campus stellt eine mögliche Ausnahme dar, da es sich um den formalen Namen eines öffentlichen zugänglichen Stadtteiles handelt und der Name der Öffentlichkeit geläufig ist).
5. Der für die Namensgebung ausschlaggebende Ort muss sich im direkten Umfeld der Haltestelle befinden und bestenfalls sichtbar sein. Der Ort muss sich mindestens innerhalb des Erschließungsradius der Haltestelle befinden und sollte bestenfalls nicht mehr als 200 Meter entfernt sein.
6. Die Länge der Bezeichnung sollte so kurz wie möglich ausfallen, damit diese gut merkbar und in den Fahrplänen, digitalen Auskunftssystemen und der Anzeigen in den Bussen vollständig dargestellt und akustisch wiedergegeben werden kann.
7. Bei Veränderungen in Bezug auf Örtlichkeiten, die als Grundlage für die Benennung umliegender Haltestellen herangezogen wurden, soll eine Anpassung der betroffenen Haltestellennamen zum nächsten Fahrplanwechsel geprüft werden.
8. Das Stadtarchiv wird frühzeitig in die Änderung der Benennung von Haltestellen einbezogen und erhält eine angemessene Frist, innerhalb derer eine Rückmeldung erfolgen muss, um in der Entscheidung berücksichtigt werden zu können.

Im Rahmen der Erarbeitung der Systematik wurden die vorhandenen Haltestellennamen im Stadtgebiet geprüft. Zum nächsten Fahrplanwechsel im Dezember 2023 sollen folgende Haltestellen umbenannt werden.

Hinweis: In den Fahrplanauskunftssystemen sind teilweise ergänzend Ortsangaben angefügt, die zur Differenzierung der Haltestellen dienen. Diese sind in Klammern dargestellt.

Aktuelle Bezeichnung	Änderung zum Fahrplanwechsel Dez. 2023
(Büchenbach/ER) Bamberger Straße	(Büchenbach/ER) Mönauschule
(Büchenbach/ER) Nord	(Büchenbach/ER) Büchenbacher Anlage
(Büchenbach/ER) Westerwaldweg	(Büchenbach/ER) Heinrich-Kirchner-Schule
(Erlangen) Baumwollspinnerei	(Erlangen) Hauptfeuerwache
(Erlangen) Neuer Markt	(Erlangen) Neuer Markt / Rathaus
(Erlangen) Schillerstraße	(Erlangen) Marie-Therese-Gymnasium
(Erlangen) Technische Fakultät (Bussteig 1, 2)	(Erlangen) Technische Fakultät / Wohnheim
Sieglitzhof Nord	(Sieglitzhof) Zanderstraße
Tennenlohe Süd	(Tennenlohe) Am Wolfsmantel

Darüber hinaus wird eine Umbenennung der Haltestellen „Siemens-Verwaltung“ und „Forschungszentrum“ geprüft, aufgrund der dort fortlaufenden Entwicklungen werden in diesem Fall Änderungen gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen. Außerdem bestehen Überlegungen, auf den Haltestellen der Bunsenstraße (ggf. mit räumlicher Verschiebung) den östlichen Zugang zum S-Bahnhof Bruck zu verdeutlichen.

Bei zukünftigen Änderungsvorschlägen von Haltestellenbenennungen wird die Verwaltung den Ausschuss frühzeitig darüber informieren.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Protokollvermerk:

Der Stadtrat Herr Dr. Richter informierte, dass das Uniklinikum sehr erfreut wäre über eine Umbenennung der Haltestelle Kliniken/Maximiliansplatz zu **Uniklinikum/Maximilianspl.** Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu.

Das Beiratsmitglied Herr Brock merkte an, dass die Haltestellen **Siemens Med** in der Hartmannstraße und in der Röthelheimallee getrennt benannt werden sollten, da sie sehr weit auseinander liegen. Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Der Stadtrat Herr Dr. Richter informierte, dass das Uniklinikum sehr erfreut wäre über eine Umbenennung der Haltestelle Kliniken/Maximiliansplatz zu **Uniklinikum/Maximilianspl.** Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu.

Das Beiratsmitglied Herr Brock merkte an, dass die Haltestellen **Siemens Med** in der Hartmannstraße und in der Röthelheimallee getrennt benannt werden sollten, da sie sehr weit auseinander liegen. Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 16.6

VI/208/2023

Bearbeitungsstand Fraktionsanträge

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich des UVPA auf. Sie enthält Informationen der Amtsbereiche, für die der UVPA der zuständige Fachausschuss ist.

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 16.7

31/192/2023

Betretungsverbot Wildpferdegehege Tennenlohe

Das zuständige Landratsamt Erlangen-Höchstadt teilte auf Nachfrage zu einem bestehenden Betretungsverbot nachfolgende Informationen mit:

Für das Naturschutzgebiet wurde die „Verordnung über das Naturschutzgebiet Tennenloher Forst vom 09.09.1994“ erlassen.

Weil es sich bei dem Naturschutzgebiet um einen ehemaligen Schießplatz handelt, in dem auch Sprengmunition verschossen wurde, besteht Lebensgefahr beim Verlassen der geschotterten Wege.

Ein Betretungsverbot wurde für den ehemaligen Truppenübungsplatz mit Verordnung vom 01.04.2014 verhängt.

Außerhalb der freigegebenen Wege, darf das Gebiet nicht betreten werden. Eine entsprechende Übersichtskarte mit den freigegebenen Wegen ist als Anlage beigelegt.

Das Wandern entlang des Pferdegatters ist gefahrlos möglich, da diese Bereiche entmunitioniert wurden. An drei Stellen am Zaun (nordwestliche Ecke, nordöstliche Ecke und nahe des Überstiegs) befinden sich Übersichtstafeln, die über die Wegeführung informieren. Mithilfe des Überstiegs am „Kugelfangwall“ in der Mitte der Schießbahn kann man das Gehege überqueren. An vielen Stellen des Zaunes sind Informationstafeln zu interessanten Themen über das Gebiet angebracht.

Das Radfahren auf den geschotterten, nicht-öffentlichen Wegen im Naturschutzgebiet ist möglich. Nicht zulässig ist das Radfahren auf den unbefestigten Pfaden des Pferdegatters und im Gebiet.

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 17

31/199/2023

Teilnahme des Fluglärmbeauftragten der Regierung von Mittelfranken und des Geschäftsführers des Nürnberger Flughafens zum Thema Fluglärm

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

Wie in der Sitzung des UVPA am 25.04.2023 angekündigt, wurden aufgrund der vermehrten Beschwerden aus der Bevölkerung zu diesem Thema Herr Reiner Lux (Fluglärmbeauftragter bei der Regierung von Mittelfranken) und Herr Dr. Michael Hupe (Geschäftsführer der Flughafen Nürnberg GmbH) als Experten zur Sitzung des UVPA am 16.5.2023 eingeladen.

Die Herren haben ihre Bereitschaft zur Teilnahme erklärt und stehen dann für Fragen zur Verfügung.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Wie in der Sitzung des UVPA am 25.04.2023 angekündigt, wurden aufgrund der vermehrten Beschwerden aus der Bevölkerung zu diesem Thema Herr Reiner Lux (Fluglärmbeauftragter bei der Regierung von Mittelfranken) und Herr Dr. Michael Hupe (Geschäftsführer der Flughafen Nürnberg GmbH) als Experten zur Sitzung des UVPA am 16.5.2023 eingeladen.

Die Herren haben ihre Bereitschaft zur Teilnahme erklärt und stehen dann für Fragen zur Verfügung.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 18

231/014/2023

Städtisches Anwesen Mansfeldstr. 1, 91056 Erlangen, Fl.Nr. 484/6, Gemarkung Kriegenbrunn: Geplantes Vorgehen für die Vermarktung hier: Antrag der ödp-Fraktion vom 10.05.2023 Nr. 060/2023

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Für das städtische Anwesen Mansfeldstr. 1, 91056 Erlangen, Fl.Nr. 484/6, Gemarkung Kriegenbrunn, einem sog. alten Dispositionsobjekt mit einer Grundstücksfläche von 342 m² und einer Gebäudenutzfläche von rd. 180 m², besteht kein weiterer städtischer Bedarf, so dass es verkauft werden sollte (vgl. Beschlussvorlage 232/017/2023). Mit Antrag Nr. 060/2023 beantragte die ÖDP-Fraktion, auf Erlanger Vereine insbesondere auf den „Verein zur Förderung der Fränkischen Braukultur e. V.“ zuzugehen und die Liegenschaft einem Verein zu übertragen. Um eine Gleichbehandlung aller Interessierten – auch der bereits bekannten Kaufinteressenten der jüngeren Vergangenheit – zu erreichen, soll die Vergabe des städtischen Anwesens wie nachstehend dargestellt erfolgen:

- Die Vergabe des Grundstückes im Erbbaurecht wird veröffentlicht. Beim Erbbaurecht können, anders als bei der Vermietung oder Verpachtung alle Eigentümerpflichten auf den Erbbaurechtsnehmer übertragen werden.
- Bei Eingang mehrerer Interessensbekundungen erfolgt die Auswahl des künftigen Erbbauberechtigten unter Berücksichtigung folgender Kriterien:
 - o Art der Nutzung des Anwesens (soziokulturelle Nutzungen und Nutzung zu Wohnzwecken werden höher bewertet als rein kommerzielle Nutzungen)
 - o Herangehensweise und Finanzierung der Gebäudesanierung
- Es ist ein ortsüblicher Erbbauzins zu vereinbaren. Erhält ein Verein das Erbbaurecht, ist nicht auszuschließen, dass ein Zuschuss zum Erbbauzins beim zuständigen Fachamt beantragt wird.
- Die Verwaltung berichtet im Fachausschuss über den Sachstand.
- Ist es nicht möglich das Anwesen im Erbbaurecht zu vergeben, wird der Verkaufsprozess wieder aufgenommen (vgl. Beschlussvorlage 232/017/2023).

3. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt. Es werden Einnahmen erzielt, die mit ggf. auszureichenden Erbbauzinszuschüssen korrespondieren.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, das städtische Anwesen Mansfeldstr. 1, 91056 Erlangen, Fl.Nr. 484/6, Gemarkung Kriegenbrunn, vorrangig im Erbbaurecht zu vergeben.
2. Der Antrag Nr. 060/2023 der ödp-Fraktion ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

3. Die Verwaltung wird beauftragt, das städtische Anwesen Mansfeldstr. 1, 91056 Erlangen, Fl.Nr. 484/6, Gemarkung Kriegenbrunn, vorrangig im Erbbaurecht zu vergeben.
4. Der Antrag Nr. 060/2023 der ödp-Fraktion ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 7 gegen 0

TOP 19

41/048/2023

Antrag der FWG Nr. 062/2022: Bedarfsgerechte, insektenfreundliche LED-Beleuchtung am Freizeitgelände Wöhrmühle

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Auf Freizeitanlagen sollen sich alle Besucher*innen wohl fühlen. Neben objektiven Gefährdungen (Stellungnahme der Polizei, s.u.) spielt dabei auch das subjektive Wohlbefinden eine wichtige Rolle. Eine fehlende Beleuchtung hat nachweislich negative Auswirkungen auf das Sicherheitsgefühl. Besonders Besucherinnen fühlen sich im Dunkeln nicht sicher.

Darüber hinaus stellt die angrenzende Regnitz im Dunkeln eine besondere Gefahrenquelle dar. Durch eine Beleuchtung werden gefährliche Stellen auch in den Abendstunden erkennbar und die Unfallgefahr deutlich reduziert.

Die Polizei, der Arbeitskreis Innenstadt und der Stadtteilbeirat Innenstadt haben aus diesen Gründen mehrfach die Schaffung einer Beleuchtung eingefordert.

Stellungnahme der Polizei (2022):

Probleme der unzureichenden bzw. nicht vorhandenen Beleuchtung:

- *Bei polizeilichen Einsätzen in der Vergangenheit konnten Einsatzkräfte die Situation an der Freizeitanlage nachts nicht einschätzen.*
- *Gerade bei weiblichen Besuchern herrscht aufgrund der fehlenden Beleuchtung ein subjektives Unsicherheitsgefühl / teilweise wurden diese auch aus der Dunkelheit verbal angegangen oder „sexuell belästigt“.*
- *In jüngerer Vergangenheit kam es bereits wieder zu teils erheblichen Sicherheitsstörungen an der Freizeitanlage, beispielhaft können hier zwei Vorfälle angeführt werden, bei denen jeweils mehrere Täter auf ein augenscheinlich wahllos bestimmtes Opfer einschlugen und eintraten, anschließend verschwanden diese in der Dunkelheit. Die Täter der zweiten Tat konnten inzwischen ermittelt werden, die der ersten Tat blieben bislang unbekannt.*
- *Bei der Polizei gingen inzwischen Hinweise auf dort betriebenen Drogenhandel ein, wobei auch hier die Täter den Schutz der Dunkelheit nutzten.*
- *Aufgrund der in der Dunkelheit fehlenden Sozialkontrolle kommt es an der Freizeitanlage zu Vermüllungen und Beschädigungen. Glasscherben liegen anschließend auch auf der dortigen Fahrradstraße.*
- *Aufgrund der ebenfalls fehlenden Toilettenanlagen verrichten einige Besucher „ihr Geschäft“ im Gebüsch. Gerade im Uferbereich des dortigen Flusses besteht die Gefahr, dass (angetrunkene) Personen nachts ins Wasser fallen.*
- *Zu späten Abendstunden und nachts befinden sich auf dem Areal viele alkoholisierte Personen, deren Verhalten nicht einschätzbar ist.*

Einrichtung einer Beleuchtung:

Die Beleuchtung sollte „regelbar“ sein (auch durch Einsatzkräfte). Sollte festgestellt werden, dass nicht zu tolerierende Sicherheitsstörungen vorliegen, so ist es von Vorteil, anlassbezogen eine große Helligkeit herzustellen, um Täter aus der Anonymität zu nehmen und zu erkennen. Auch kann hiermit signalisiert werden, dass eine „problembehaftete Anwesenheit“ beendet werden soll.

Im Regelbetrieb erhöht die Beleuchtung die Sicherheit für Besucher und auch das subjektive Sicherheitsgefühl wird gestärkt.

Bei Planung und Umsetzung der Beleuchtung sind die Belange des Insektenschutzes soweit als möglich zu berücksichtigen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Planung und Umsetzung ist eng mit Amt 31 abzustimmen. Darüber hinaus soll ein artenschutzrechtliches Gutachten in Auftrag gegeben werden, um zusätzlich sicherzustellen, dass die Belange des Insektenschutzes weitmöglichst Berücksichtigung finden.

Aufgrund der immensen Fülle an Aufgaben und Projekten im Bereich Bau und Infrastruktur kann das Amt für Gebäudemanagement zum jetzigen Zeitpunkt allerdings keine verlässliche Aussage treffen, ob die Planungen für die Beleuchtung bereits im kommenden Jahr aufgenommen werden können.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Kostenschätzung für die Planung einer Beleuchtung liegt bei 85.000,- €, für die Umsetzung der Maßnahme bei 260.000,- €.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☒ ja, negativ*
- ☐ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☒ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☒ sind nicht vorhanden

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

Ergebnis/Beschluss:

Der Bedarf für eine Beleuchtung auf der Freizeitanlage Wöhrmühle wird festgestellt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Planungen hierzu aufzunehmen. Diese schließen ein artenschutzrechtliches Gutachten mit ein.

Die erforderlichen Planungsmittel in Höhe von 85.000,- € sind zum Haushalt 2024 anzumelden.

Die Kosten für die Umsetzung der Maßnahme in Höhe von 260.000,- € sind für den Investitions-HH im Weiteren anzumelden.

Der Fraktionsantrag der FWG, Nr. 062/2022 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 5 gegen 2

TOP 20

613/243/2023

Antrag 058/2023 der Stadtratsfraktion Grüne Liste: Vortrag zum Thema "Mobilität im Klimawandel" von Prof. Harald Kipke

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit Antrag Nr. 058/2023 beantragt die Stadtratsfraktion Grüne Liste zum UVPA oder Stadtrat einen Vortrag von Prof. Dr.-Ing. Harald Kipke von der Hochschule Nürnberg.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im Rahmen einer Vortragsreihe zur Mobilitätswende des Forums 1.5 Mittelfranken hatte Prof. Kipke einen Vortrag zum Thema Potentiale im öffentlichen Verkehr gehalten. Die erzielten Erkenntnisse sind auch für die Stadt Erlangen und die Vernetzung zum Umland von Interesse.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Stadtverwaltung hat Kontakt aufgenommen und Prof. Kipke für einen kurzen Vortrag in den UVPA eingeladen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☐ *nein*

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Protokollvermerk:

Der Vortrag von Prof. Kipke wurde von Seite der Verwaltung vertagt, er findet voraussichtlich im September statt.

Abstimmung:

vertagt

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Der Vortrag von Prof. Kipke wurde von Seite der Verwaltung vertagt, er findet voraussichtlich im September statt.

Abstimmung:

vertagt

TOP 21

611/126/2022/2

Erhöhung der Quote für geförderten Wohnungsbau

(Fraktionsantrag Nr. 096/2022 SPD Fraktion sowie Antrag Nr. 071/2023 Erlanger Linke)

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ausgangssituation

Die Nachfrage nach Wohnraum in allen Segmenten übersteigt das vorhandene Angebot in Erlangen deutlich. Dies zeigt sich auch anhand der weiterhin gestiegenen Miet- und Kaufpreise.

Mit der Einführung einer Quote sowohl für den geförderten Mietwohnungsbau als auch den Eigenheimbau soll dem entgegengewirkt und mehr bezahlbarer Wohnraum geschaffen werden.

Der Stadtrat hat am 23. Oktober 2014 die Einführung einer Quote für geförderten Mietwohnungsbau beschlossen (611/009/2014). Bei der Ausweisung von neuen Wohngebieten musste seitdem ein Anteil von 25 % der neu zu schaffenden Geschossfläche für Geschosswohnungsbau für den geförderten Mietwohnungsbau gesichert werden, wenn das Baugebiet mindestens 24 Geschosswohnungen umfasst. Mit Stadtratsbeschluss vom 26.04.2018 wurde die Quote von 25% auf 30% erhöht (611/208/2017).

Für den geförderten Eigenheimbau wurde im Stadtrat am 27.11.2014 beschlossen, dass ein Anteil von 25% der neu geschaffenen Wohnbauflächen für den geförderten Eigenheimbau gesichert werden sollen, wenn das Baugebiet mehr als 16 Reihen - oder Doppelhäuser umfasst (611/019/2014).

Die bisherigen Erfahrungen mit den Quoten für den geförderten Mietwohnungs- und Eigenheimbau sind positiv. Die Quoten werden von Wohnungsbauunternehmen und Bauträgern allgemein akzeptiert. Es kann jedoch die Situation auftreten, dass die Schwellenwerte für die Anwendung der Quoten (16 Wohneinheiten im Eigenheimbau und 24 Wohneinheiten im Mietwohnungsbau) für sich betrachtet nicht erreicht werden, aber in Summe eine erhebliche Anzahl an Wohneinheiten entsteht, von denen keine förderbar sein muss.

Ein aktuelles Beispiel hierfür ist das geplante Bauvorhaben im Ahornweg. Das westlich des Autobahnkreuzes Fürth/Erlangen gelegene Grundstück wurde bisher als Tennisanlage mit Außenplätzen und einer Tennishalle genutzt. Diese Nutzung wurde jedoch vor geraumer Zeit aufgegeben. Mit dem im November 2022 in Kraft getretenen 2. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 232 - Südlicher Ahornweg sind die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachnutzung geschaffen worden. Es sollen 17 Eigentumswohnungen und 12 sogenannte Pick-Up-Häuser (Maisonette-Penthäuser mit Dachgarten) errichtet werden, die Quote für den geförderten Wohnungsbau findet keine Anwendung.

Die SPD-Fraktion beantragt daher mit Antrag Nr. 096/2022, dass auch für „Mischfälle“, wie z.B. den genannten Ahornweg, eine Lösung gefunden werden sollte. Es wird vorgeschlagen, dass in einem Baugebiet, in dem mindestens 24 Wohneinheiten errichtet werden, in jedem Fall Flächen für den geförderten Wohnungsbau gesichert werden sollen (siehe Anlage).

Regelungen in anderen Städten

Die Quoten für den geförderten Wohnungsbau liegen in Deutschland meist zwischen 20% - 30%, sofern eine Quote beschlossen wurde. Die folgende Tabelle zeigt einige Beispiele:

Stadt	Einwohnerzahl	Quote geförderter Wohnraum
Berlin	3.821.881	30 % bei Verfahren mit mehr als 5.000m ² Geschossfläche
Köln	1.087.650	30 % ab 1.800 m ² Geschossfläche und 20 Wohneinheiten
Stuttgart	609.235	30% ab 5 Wohneinheiten
Nürnberg	530.222	30% ab 31 Wohneinheiten
Bonn	335.975	20 % bei 12-24 Wohneinheiten, 40 % bei mehr als 24 Wohneinheiten
Würzburg	129.437	30 % ab 25 Wohneinheiten und/oder 3.000 m ² Geschossfläche

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, von dem im Antrag (siehe Anlage 1) vorgeschlagenen „Mischmodell“ abzusehen, da dieses zu komplex in der Handhabung und gegenüber den Vorhabenträgern nur schwer vermittelbar ist. Es sollte bei neuen Planungen weiterhin das Ziel sein, die städtebauliche beste Variante zu ermitteln. Bei den vorgeschlagenen Vorgaben für „Mischfälle“ besteht die Gefahr, dass ggf. auf einen Wohnungsmix verzichtet wird, weil sonst die Quote für geförderten Wohnraum auf bis zu 55 % steigen könnte.

Es wird stattdessen vorgeschlagen, die Schwellenwerte sowohl für den geförderten Mietwohnungsbau, als auch für den geförderten Eigenheimbau auf jeweils 12 Wohneinheiten herabzusetzen. Da in Erlangen auf Grund der Flächenverfügbarkeit zukünftig eher kleinere Wohnbauprojekte mit einer geringeren Anzahl an Wohneinheiten zu erwarten sind, wird ein Herabsetzen der Schwellenwerte als sinnvoll erachtet.

Weiter kann die Quote für den geförderten Eigenheimbau von 25 % auf 30 % erhöht werden, um eine stärkere Berücksichtigung von gefördertem Wohnraum im Einfamilienhausbau zu erreichen. Damit wären in beiden Segmenten jeweils die gleichen Anteile an gefördertem Wohnungsbau zu erbringen.

Dies ist eine einfache und gut vermittelbare Regelung, welche auch kleinere Wohnbauvorhaben erfasst und dem Ziel des SPD-Fraktionsantrages, auch bei kleineren Projekten oder „Mischfällen“ geförderten Wohnraum zu schaffen, gerecht wird.

Am Beispiel des 2. Deckblatts zum Bebauungsplan E232 – Südlicher Ahornweg würde die angepasste Quote künftig folgendermaßen Anwendung finden:

Derzeit geltende Regelung	Geplante Regelung
12 Hausgruppen werden nicht berücksichtigt, da sie unter dem Schwellenwert von 16 liegen	12 Hausgruppen, die Quote findet ab 12 Doppel- oder Reihenhäuser Anwendung und es muss 30 % geförderter Eigenheimbau errichtet werden

	= 4 geförderte Einheiten
17 Wohneinheiten Geschosswohnungsbau werden nicht berücksichtigt, da sie unter dem Schwellenwert von 24 Wohneinheiten liegen	17 Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau, die Quote findet ab 12 Wohneinheiten Anwendung und es müssen 30 % geförderte Wohneinheiten errichtet werden = 5 geförderte Einheiten

Auf Grund der neuen Regelung würden bei diesem Beispiel statt bisher keiner förderfähigen Einheit, neun geförderte Einheiten entstehen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bei der Schaffung oder Erweiterung von Baurecht für Wohnraum (Baugebiet in denen das Wohnen gemäß BauNVO allgemein oder ausnahmsweise zulässig ist) sollen 30 % der Geschossflächen im Geschosswohnungsbau für den geförderten Mietwohnungsbau gesichert werden, wenn das Baugebiet mindestens 12 Wohneinheiten umfasst.

Weiterhin sollen 30 % der Wohnbauflächen für Einfamilienhäuser (Doppel- und Reihenhäuser) für den geförderten Eigenheimbau gesichert werden, wenn mehr als 12 Wohneinheiten entstehen. Dies gilt auch bei der Aufteilung von Grundstücken in Miteigentumsanteile und der Bildung von Sondereigentum an einzelnen Einfamilienhäusern.

Gegenüber der bisher verwendeten Formulierung „bei der Schaffung neuer Baugebiete“ wurde der Beschlusstext zur rechtlichen Klarstellung konkretisiert.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Regelung zu den Quoten und Schwellenwerten gilt ab dem Beschluss für alle neuen Projekte. Bereits laufende Projekte, für die noch vor dem Beschluss eine konkrete Planung vorlag bzw. eingeleitet wurde (z. B. ein städtebaulicher Wettbewerb oder eine Grundzustimmungserklärung) sind davon ausgenommen und es findet gemäß Stadtratsbeschlüssen vom 27.11.2014 und 26.04.2018 die bisherige Quotenregelung Anwendung.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch das Absenken der Schwellenwerte ggf. ein höherer Beratungs- und Vergabeaufwand in der Abteilung Wohnungswesen entstehen wird. Bleibt die Zahl der Bauvorhaben so hoch wie in den Jahren zuvor, wird ein zusätzlicher Personalbedarf im Sozialamt erforderlich.

Der Antrag der Erlanger Linke (siehe Anlage 2), die Quote ab 12 Wohneinheiten sowohl im Mietwohnungsbau als auch im Eigenheimbau auf 50 % zu erhöhen wird als rechtlich bedenklich eingestuft, da die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben muss. Durch die Absenkung des Schwellenwertes sind die Anforderungen an kleinere Bauvorhaben bereits durch den Vorschlag der Verwaltung deutlich höher als zuvor.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Dr. Marenbach bittet darum als 5. Punkt die Prüfung aufzunehmen, ob die Quote von 30 % sowohl für Geschosswohnungsbau als auch für geförderten Eigenheimbau auf 35 % erhöht werden kann. Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu.

Herr Stadtrat Dr. Dees wiederholt seinen Änderungsvorschlag aus der UVPA-Sitzung im Mai, dieser ist in Anlage 3 zu finden und ersetzt die Punkte 2 und 3 des Beschlusstextes wie folgt:

„Bei Bauvorhaben mit mindestens 18 Wohneinheiten werden 30 Prozent der Wohnfläche für geförderten Wohnungsbau gesichert. Entstehen bei einem Vorhaben sowohl Geschosswohnungsbau als auch Eigenheime, wird mit dem Vorhabenträger geklärt, ob die Vorgabe über geförderten Mietwohnungsbau, geförderten Eigenheimbau oder in einer Kombination aus beidem erfüllt wird.“

Abstimmung über den Änderungsvorschlag von Stadtrat Dr. Dees:

Im Beirat mehrheitlich empfohlen.

Im Ausschuss einstimmig angenommen.

Abstimmung in der Hauptsache:

Im Beirat einstimmig empfohlen.

Im Ausschuss einstimmig begutachtet.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
- ~~2. Der Schwellenwert für geförderten Mietwohnungsbau bei der Schaffung oder Erweiterung von Baurecht für Wohnraum wird herabgesetzt. In Zukunft soll ein Anteil von 30 % der neu ausgewiesenen Geschossfläche im Geschosswohnungsbau für den geförderten Mietwohnungsbau gesichert werden, wenn das Baugebiet mindestens 12 Geschosswohnungen umfasst.~~
- ~~3. Die Quote für den geförderten Eigenheimbau wird von 25% auf 30% erhöht und wird angewendet, wenn das Baugebiet mindestens 12 Doppelhaushälften bzw. Reihenhäuser umfasst.~~
- 2. Bei Bauvorhaben mit mindestens 18 Wohneinheiten werden 30 Prozent der Wohnfläche für geförderten Wohnungsbau gesichert. Entstehen bei einem Vorhaben sowohl Geschosswohnungsbau als auch Eigenheime, wird mit dem Vorhabenträger geklärt, ob die Vorgabe über geförderten Mietwohnungsbau, geförderten Eigenheimbau oder in einer Kombination aus beidem erfüllt wird.**
4. Der Fraktionsantrag Nummer 096/2022 der SPD-Fraktion ist damit bearbeitet.
Der Antrag 071/2023 der Erlanger Linke ist damit ebenfalls bearbeitet.

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen
mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Dr. Marenbach bittet darum als 5. Punkt die Prüfung aufzunehmen, ob die Quote von 30 % sowohl für Geschosswohnungsbau als auch für geförderten Eigenheimbau auf 35 % erhöht werden kann. Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu.

Herr Stadtrat Dr. Dees wiederholt seinen Änderungsvorschlag aus der UVPA-Sitzung im Mai, dieser ist in Anlage 3 zu finden und ersetzt die Punkte 2 und 3 des Beschlusstextes wie folgt:

„Bei Bauvorhaben mit mindestens 18 Wohneinheiten werden 30 Prozent der Wohnfläche für geförderten Wohnungsbau gesichert. Entstehen bei einem Vorhaben sowohl Geschosswohnungsbau als auch Eigenheime, wird mit dem Vorhabenträger geklärt, ob die Vorgabe über geförderten Mietwohnungsbau, geförderten Eigenheimbau oder in einer Kombination aus beidem erfüllt wird.“

Abstimmung über den Änderungsvorschlag von Stadtrat Dr. Dees:

Im Beirat mehrheitlich empfohlen.

Im Ausschuss einstimmig angenommen.

Abstimmung in der Hauptsache:

Im Beirat einstimmig empfohlen.

Im Ausschuss einstimmig begutachtet.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
- ~~2. Der Schwellenwert für geförderten Mietwohnungsbau bei der Schaffung oder Erweiterung von Baurecht für Wohnraum wird herabgesetzt. In Zukunft soll ein Anteil von 30 % der neu ausgewiesenen Geschossfläche im Geschosswohnungsbau für den geförderten Mietwohnungsbau gesichert werden, wenn das Baugebiet mindestens 12 Geschosswohnungen umfasst.~~
- ~~3. Die Quote für den geförderten Eigenheimbau wird von 25% auf 30% erhöht und wird angewendet, wenn das Baugebiet mindestens 12 Doppelhaushälften bzw. Reihenhäuser umfasst.~~
- 2. Bei Bauvorhaben mit mindestens 18 Wohneinheiten werden 30 Prozent der Wohnfläche für geförderten Wohnungsbau gesichert. Entstehen bei einem Vorhaben sowohl Geschosswohnungsbau als auch Eigenheime, wird mit dem Vorhabenträger geklärt, ob die Vorgabe über geförderten Mietwohnungsbau, geförderten Eigenheimbau oder in einer Kombination aus beidem erfüllt wird**
4. Der Fraktionsantrag Nummer 096/2022 der SPD-Fraktion ist damit bearbeitet.
Der Antrag 071/2023 der Erlanger Linke ist damit ebenfalls bearbeitet.

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen
mit 7 gegen 0

TOP 22

611/163/2023

5. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 402 – Nahversorgungszentrum Odenwaldallee – mit integriertem Grünordnungsplan hier: Billigungsbeschluss

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Auf dem Plangrundstück befindet sich das bestehende Nahversorgungszentrum, in dem sich derzeit eine Sparkassen-Filiale, ein Norma-Supermarkt, ein Restaurant und mehrere Kleingewerbe befinden. Der mittlerweile veraltete Gebäudekomplex soll durch einen modernen, hochwertigen Neubau ersetzt werden.

In den geplanten Baukörpern ist Platz für einen großen Nahversorger und kleinere Gewerbetreibende vorgesehen. Außerdem sollen durch Punkt-Hochbauten Wohnungen geschaffen werden. Hierdurch soll zum einen die Nahversorgung für den Bereich Büchenbach-Nord gesichert und zum anderen dringend benötigter (freifinanzierter und EOF-) Wohnraum innerhalb des Stadtgebiets geschaffen werden. Der geltende Bebauungsplan sieht auf der Fläche keine gewerbliche Nutzung vor, weswegen durch die Aufstellung des Bebauungsplans an dieser Stelle auch das benötigte Baurecht zur Sicherung einer Nahversorgung geschaffen werden soll.

Grundlage der Planung ist der 1. Preis des städtebaulichen Wettbewerbes aus dem Jahr 2019 in Verbindung mit der nachfolgenden Überarbeitung, welche mit Beschluss 611/158/2023 durch den UVPA in der Sitzung am 16.05.2023 zuletzt zur Kenntnis genommen wurde.

b) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke mit den Flst.-Nrn. 201, 221, 221/3, 234/9, 234/10, 234/11, 234/12, 234/13 und 234/14 der Gemarkung Büchenbach.

Die Größe des Planbereiches beträgt ca. 0,73 ha (siehe Anlage 1).

c) Planungsrechtliche Grundlage

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) von 2003 ist das Plangebiet als Fläche für den Gemeinbedarf mit dem Planzeichen für sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen dargestellt.

Die geplante Gewerbe- und Wohnnutzung auf den Gemeinbedarfsflächen weicht von der Darstellung des FNP ab. Auf Grund der Größe des abweichenden Teils des Plangebiets von weniger als 0,5 ha und der nicht vorhandenen Auswirkung auf die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung der Gesamtstadt widerspricht das vorliegende Bauleitplanverfahren nicht dem Entwicklungsgebot. Eine Änderung des wirksamen FNP ist somit nicht erforderlich.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des 5. Deckblattes zum Bebauungsplans Nr. 405 der Stadt Erlangen – Nahversorgungszentrum Odenwaldallee – mit integriertem Grünordnungsplan.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

a) Verfahren

Aufstellung

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss (UVPA) hat am 23.06.2020 beschlossen, für das geplante Nahversorgungszentrum das 5. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 402 der Stadt Erlangen nach den Vorschriften des BauGB aufzustellen.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Form stattgefunden, dass vom 08.08.2022 bis einschließlich 30.09.2022 Möglichkeit zur Einsicht und Stellungnahme gegeben wurde. Zusätzlich fand am 17.10.2022 eine öffentliche Informationsveranstaltung statt, an der etwa 100 Personen teilnahmen. Die vorgetragenen Äußerungen bezogen sich überwiegend auf folgende Punkte:

Städtebau

Städtebauliches Konzept
/ Wettbewerb /
Geschossigkeit

Die Höhenentwicklung der Gebäude ist auf den mit dem 1. Preis ausgezeichneten Entwurf zurückzuführen. Die Neuplanung reagiert auf die vorhandene Bebauung. Die Geschossigkeit der baulichen Hochpunkte für die Wohnnutzung wird in der weiteren Planung auf

	max. 5 Vollgeschosse beschränkt.
Gesunde Wohnverhältnisse	Es wurde ein Immissionsschutzgutachten erstellt und eine Beschattungsstudie in Auftrag gegeben. Im Ergebnis konnte festgehalten werden, dass sowohl für die Umgebung wie auch die neu geschaffenen Wohnungen die gesunden Wohnverhältnisse gewahrt werden.
Nutzung	Die bestehende Nahversorgung und unterschiedliche, interessante Nutzungen tragen zu einer Belebung des Quartiers bei. Durch das neu geschaffene Nahversorgungszentrum wird es ein Café mit Außengastronomie geben, in dem sich getroffen und verweilt werden kann. Die Sparkasse zieht in den geplanten Neubau der GEWOBAU nördlich des Plangebietes um, welcher darüber hinaus noch Räumlichkeiten für kleinteilige Nutzungen bieten wird. Im 1. OG des frei stehenden Gebäudeteils wird die Möglichkeit geschaffen, Arztpraxen und andere Dienstleistungen unterzubringen.
Verschlechterung soziale Situation	Zwischen der Verschlechterung der sozialen Situation und dem Wohnungsbau, insbesondere dem geförderten Wohnungsbau, besteht kein Zusammenhang. Durch die geplante Maßnahme wird die erwünschte Mischung im Quartier erhalten und gefördert. Das Angebot verschieden großer, attraktiver Wohnungen, neu gestaltete, gut nutzbare Freiflächen mit Erhalt der Nahversorgung in moderner Qualität tragen dazu bei.
Freiraum	
Anbindung an Büchenbacher Anlage	Die Büchenbacher Anlage ist nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens. Durch den Höhenunterschied zur Odenwaldallee ist eine Treppen- und Rampenanlage notwendig. Diese werden so ausgeführt, dass Sie keine Einschränkung des Durchgangsverkehrs der Büchenbacher Anlage darstellen. Zur Büchenbacher Anlage selbst soll in naher Zukunft ein eigenständiges Projekt im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Sozialer Zusammenhalt“ unter Einbeziehung der Anwohnerschaft durchgeführt werden.
Anordnung Freiflächen	Zur Auflockerung des städtebaulichen Konzepts stehen die Hochpunkte nicht „in Reihe“ sondern versetzt und dementsprechend sind auch die Freiräume der Bewohner*innen im 1. OG teils im Norden gelegen. Durch die vermehrt auftretenden Hitze-Temperaturen werden Frei- und Spielbereiche im Süden kritischer hinterfragt und können im Norden gelegen besser und durchgehender genutzt werden.
Verkehr	
Stellplätze	Der Stellplatzschlüssel entspricht der Stellplatzsatzung der Stadt Erlangen. In der Stellplatzsatzung ist der Stellplatzschlüssel von 0,5 Stellplätzen je Wohneinheit für den geförderten Wohnungsbau festgesetzt. Eine Erhöhung des Schlüssels ist derzeit nicht vorgesehen. In der Vergangenheit wurde bereits durch den Voreigentümer eine größere Anzahl an Stellplätzen abgelöst. Es wurde ein Mobilitätskonzept erstellt, welches Möglichkeiten zur

ÖPNV

Nutzung von Alternativen zum eigenen Auto darlegt. Die erforderlichen Stellplätze werden vollständig in der Tiefgarage nachgewiesen. Abstellmöglichkeiten für Fahrräder werden ober- und unterirdisch geschaffen.

Die bestehende Bushaltestelle verbleibt auf der Nordseite des Gebäudes. Es ergibt sich keine Änderung zum Bestand für die Nutzung des Busverkehrs.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 08.08.2022 bis einschließlich 30.09.2022 stattgefunden.

Die vorgebrachten Stellungnahmen wurden geprüft und haben zu Änderungen und Ergänzungen der Planung geführt. Die Einzelheiten können der tabellarischen Übersicht in der Anlage 2 entnommen werden.

b) Städtebauliche Ziele

Städtebauliche Ziele wurden bereits in der Auslobung zum städtebaulichen Realisierungswettbewerb definiert und das Ergebnis des Wettbewerbes hat gezeigt, dass diese Ziele erreichbar sind:

- Neubau Nahversorgungszentrum und Schaffung von neuem Wohnraum
- Verträgliche Baudichte (bis 5 Vollgeschosse), um möglichst eine große Zahl an Wohnungen zu ermöglichen
- notwendige Stellplätze Bestandswohnungen und Neubauten in einer Tiefgarage vorsehen
- Vielfalt und soziale Durchmischung des Quartiers durch geeignetes Wohnungsgemenge fördern (Eigentumswohnungen / freifinanzierte Mietwohnungen / 30 % EOF-geförderte Mietwohnungen)
- Wohnumfeld verbessern
- Städtebauliche Durchlässigkeit des Quartiers in Nord-Süd-Richtung
- Anbindung vorhandener Fuß- und Radwege
- Begrünung Flachdächer
- hohe Energieeffizienz der Gebäude und Nutzung von Photovoltaik

Auch die im Rahmen der Erarbeitung des ISEK „Soziale Stadt Büchenbach-Nord 2030“ gewonnenen Erkenntnisse spiegeln diese städtebauliche Zielsetzung grundsätzlich wieder (vgl. Vorlage 610.3/091/2020).

Ergänzend zu den zuvor genannten Zielen sollen folgende Anregungen aus dem Antrag Nr. 067/2020 der Klimaliste vom 19. Mai 2020 ebenso in der weiteren Planung geprüft werden:

- Auslegung des Flachdachs im 1. Stock als Garten für die Bewohner der darüber liegenden Stockwerke
- Nutzung des Regenwassers der im 5. Stock liegenden Dächer zur Bewässerung der Gründach-Gärten
- Anzustreben ist die Ausführung eines Passivhaus-Energiestandards, mindestens Ausführung des KfW40-Standards.
- Maximale Ausnutzung der Dachflächen für Photovoltaik (jedes Dach mit Potenzial von ca. 50 kW Anlage)

c) Einziehung und Erweiterung von Widmungen

Auf dem Flurstück Nr. 201, Gemarkung Büchenbach, besteht im Umlauf der bestehenden Gebäude eine Widmung als ‚Eigentümerweg‘. Da durch die Planung die baulichen Anlagen und Freiflächen neu strukturiert werden, verliert die bestehende Widmung ihre Notwendigkeit und Richtigkeit. Deshalb soll die Widmung eingezogen werden.

Gleichzeitig soll die Widmung ‚Ortsstraße‘ um die Flurstücke-Nrn. 234/9, 234/10, 234/11, 234/12, 234/13 und 234/14, welche bisher als PKW-Abstellflächen genutzt werden, erweitert werden. Im Rahmen des städtebaulichen Vertrags werden die genannten Flurstücke an die Stadt Erlangen übertragen und sollen Teil der öffentlichen Verkehrsfläche werden und entsprechend gewidmet werden.

c) Umweltprüfung

Für die Belange des Umweltschutzes wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Ergebnisse wurden im Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Mit der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlagen für den Bau des Nahversorgungszentrums ist kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung verbunden. Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung hat ergeben, dass die Planung gegenüber dem fast vollversiegelten Ist-Zustand des innerstädtischen Grundstückes eine Verbesserung der innerstädtischen Vegetation bewirkt.

Eine Ausweisung und Zuordnung von internen oder externen Ausgleichsflächen wird demzufolge nicht erforderlich.

Zusammenfassung Umweltbericht

Um die durch die Planung entstehenden Auswirkungen auf die Umwelt zu beurteilen, wurde der momentane Zustand der relevanten Schutzgüter untersucht und eine Prognose für Ihre Entwicklung im Planungsfall erstellt.

Erhebliche oder sehr erhebliche Auswirkungen des Bauvorhabens sind nach derzeitigem Kenntnisstand auf die Schutzgüter nicht zu erwarten.

Weniger erhebliche Auswirkungen sind auf das Schutzgut Landschafts-/ Ortsbild zu erwarten.

Die Auswirkungen hinsichtlich der Prüfkriterien menschliche Gesundheit (Erholung, Lärm), Pflanzen, biologische Vielfalt, Tiere, Boden, Fläche, Wasser, Klima / Luft und kulturelles Erbe sind als nicht erheblich einzustufen.

Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Prüfkriterien sind ebenfalls nicht zu erwarten. Seltene und schutzwürdige Biotope, Böden oder sonstige Bereiche mit besonderen ökologischen Funktionen werden von dem geplanten Nahversorgungszentrum nicht in Anspruch genommen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich durch die Realisierung des Bebauungsplans keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Insgesamt werden sich die Erholungsfunktion im Plangebiet und das Mikroklima durch die zusätzliche innerstädtische Vegetation über das Plangebiet hinaus verbessern.

4. Klimaschutz:

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens werden Umwelt- und Klimaaspekte durch die Ausarbeitung eines Umweltberichts einer eingehenden Betrachtung zugeführt.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Dr. Dees stellt folgenden Antrag: „Das 5. Obergeschoss wird auf 2/3 der Grundfläche des 4. Obergeschosses beschränkt.“

Abstimmung über den Änderungsantrag

Im Beirat mehrheitlich angenommen.

Im Ausschuss mehrheitlich angenommen.

Abstimmung in der Hauptsache mit der oben genannten Änderung:

Im Beirat einstimmig empfohlen.

Im Ausschuss einstimmig beschlossen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Entwurf des 5. Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. 402 der Stadt Erlangen – Nahversorgungszentrum Odenwaldallee – mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 25.07.2023 mit Begründung wird gebilligt und ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen
mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Dr. Dees stellt folgenden Antrag: „Das 5. Obergeschoss wird auf 2/3 der Grundfläche des 4. Obergeschosses beschränkt.“

Abstimmung über den Änderungsantrag

Im Beirat mehrheitlich angenommen.
Im Ausschuss mehrheitlich angenommen.

Abstimmung in der Hauptsache mit der oben genannten Änderung:

Im Beirat einstimmig empfohlen.
Im Ausschuss einstimmig beschlossen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Entwurf des 5. Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. 402 der Stadt Erlangen – Nahversorgungszentrum Odenwaldallee – mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 25.07.2023 mit Begründung wird gebilligt und ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen
mit 9 gegen 0

TOP 23

611/164/2023

**Antrag Nr. 052/2023 der Erlanger Linken vom 23.04.2023 sowie
Antrag Nr. 100/2023 des Stadtteilbeirates Innenstadt vom 03.07.2023:
Sicherung der Wohnnutzung auf dem Grundstück des ehem. Schwesternwohn-
heims Hindenburgstraße 5 - 7**

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Stadtratsgruppe Erlanger Linke beantragt, dass an der Festsetzung des Baulinienplans Nr. 58 als „reines Wohngebiet“ festgehalten wird und dass das Bestandsgebäude Hindenburgstr. 5 – 7 für eine Wohnnutzung erhalten bleibt. Gerade in der Nähe der Uniklinik bestehe ein Bedarf an

Wohnraum für Personal der Unikliniken, die im Schichtbetrieb arbeiten. Der Wohnraum soll erhalten bleiben, um zusätzlichen Verkehr der Mitarbeitenden zu vermeiden und um eine Entmischung von Funktionen entgegen zu treten (Antrag der Erlanger Linken: siehe Anlage 1).

Des Weiteren beantragt der Stadtteilbeirat Innenstadt, dass die Stadt die Umnutzung des Gebäudes für Büroräume nicht genehmigt. Es bestehe ein eklatanter Mangel an bezahlbarem Wohnraum und an Fachkräften an den Universitätskliniken. Daher soll gemeinsam mit den Universitätskliniken geprüft werden, wie das Bestandsgebäude saniert und wieder als Wohnraum zur Verfügung gestellt werden kann, um hier wieder bezahlbaren Wohnraum zu schaffen (Antrag: siehe Anlage 2).

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Auf dem Grundstück Hindenburgstr. 5 – 7 befindet sich das ehem. Schwesternwohnheim der Erlanger Unikliniken, welches seit einigen Jahren leer steht. Die Uniklinik beabsichtigt, das Gebäude für die Verwaltung umzunutzen.

Das Grundstück liegt im Baulinienplan Nr. 58 der Stadt Erlangen, der 1940 in Kraft getreten ist.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der Baulinienplan setzt hinsichtlich der Art der Nutzung ein „reines Wohngebiet“ fest. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gab es keine Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der festgelegt ist, welche Nutzungen in einem reinen Wohngebiet (WR) zulässig sind.

Auf den umliegenden Grundstücken wurden in den letzten Jahrzehnten bereits in vielerlei Hinsicht Nutzungen genehmigt, die im engeren Sinne in einem WR nach derzeitiger BauNVO nicht zulässig wären (z.B. universitäre Nutzungen). Insofern sind eine Vielzahl an Nutzungen vorhanden, die dazu führen, dass der Gebietscharakter einem reinen Wohngebiet nicht entspricht.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Erlangen ist die Südseite der Hindenburgstraße im Bereich des Schwesternwohnheims als gemischte Baufläche dargestellt.

Am 22.01.2019 wurde die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 475 für das Gebiet zw. Hindenburgstraße und Universitätsstraße im UVPA beschlossen (Vorlagen-Nr. 611/252/218). Im Geltungsbereich liegt auch das o.g. Grundstück (siehe Anlage 3).

Anlass für den Aufstellungsbeschluss war die Baurechtschaffung für eine Weiterentwicklung des Uniklinikums auf Grundlage der 2018 erarbeiteten Masterplanung für das Uniklinikum. Entsprechende Beschlüsse zur Masterplanung (26.04.2018) und deren Umsetzung mittels Bauleitplanverfahren (25.09.2018) wurden gefasst (Vorlagen-Nrn. PET/016/2018 und 611/236/2018).

Die städtebaulichen Entwicklungsziele für den Bebauungsplan Nr. 475 sind:

- Weiterentwicklung der vorherrschenden Nutzung durch das Uniklinikum, inkl. Einrichtungen für den ruhenden Verkehr
- Bestandserhalt der vorhandenen Mischnutzung an der Hindenburgstraße

Bereits mit dem Aufstellungsbeschluss wurde festgehalten, dass der Baulinienplan Nr. 58 insbesondere hinsichtlich der Art der Nutzung weder dem aktuellen Bestand, noch der Darstellung des Flächennutzungsplans, noch den künftigen Entwicklungszielen des Uniklinikums und der Stadt

Erlangen entspricht. Mit dem Aufstellungsbeschluss soll eine nachhaltige städtebauliche Weiterentwicklung und Ordnung sichergestellt werden. Die geplante Nutzung des Bestandsgebäudes als Verwaltung entspricht somit den im Aufstellungsbeschluss formulierten Zielen der Stadt Erlangen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☐ nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Protokollvermerk:

Der Antrag 113/2023 der erlanger linken auf Vertagung des TOP 23 wurde vom Antragssteller, dem Stadtrat Herrn Pöhlmann, zurückgezogen.

Stadtrat Herr Pöhlmann stellte folgenden Änderungsantrag:

- „1. Für das Gebiet, dass durch Bismarckstraße, Hindenburgstraße, Glückstraße und östliche Stadtmauerstraße begrenzt wird, wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Mit dem Ziel die noch vorhandene Wohnbebauung zu sichern und zu stärken. Überall wo dort bisher nur Wohnnutzung genehmigt wurde, soll auch in Zukunft nur Wohnnutzung zulässig sein.“
2. Bebauungsplanverfahren die diesem Planungsziel entgegenstehen werden eingestellt.“

Abstimmung über den Änderungsantrag:

Im Beirat mehrheitlich abgelehnt.

Im Ausschuss einstimmig abgelehnt.

Abstimmung über die Verwaltungsvorlage:

Im Beirat mehrheitlich abgelehnt.

Im Ausschuss mehrheitlich beschlossen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Der Antrag Nr. 052/2023 der Erlanger Linken vom 23.04.2023 ist damit bearbeitet.

Der Antrag Nr. 100/2023 des Stadtteilbeirates Innenstadt vom 03.07.2023 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

Mehrfachbeschlüsse

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Der Antrag 113/2023 der erlanger linken auf Vertagung des TOP 23 wurde vom Antragssteller, dem Stadtrat Herrn Pöhlmann, zurückgezogen.

Stadtrat Herr Pöhlmann stellte folgenden Änderungsantrag:

- „1. Für das Gebiet, dass durch Bismarckstraße, Hindenburgstraße, Glückstraße und östliche Stadtmauerstraße begrenzt wird, wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Mit dem Ziel die noch vorhandene Wohnbebauung zu sichern und zu stärken. Überall wo dort bisher nur Wohnnutzung genehmigt wurde, soll auch in Zukunft nur Wohnnutzung zulässig sein.
2. Bebauungsplanverfahren die diesem Planungsziel entgegenstehen werden eingestellt.“

Abstimmung über den Änderungsantrag:

Im Beirat mehrheitlich abgelehnt.

Im Ausschuss einstimmig abgelehnt.

Abstimmung über die Verwaltungsvorlage:

Im Beirat mehrheitlich abgelehnt.

Im Ausschuss mehrheitlich beschlossen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Der Antrag Nr. 052/2023 der Erlanger Linken vom 23.04.2023 ist damit bearbeitet.

Der Antrag Nr. 100/2023 des Stadtteilbeirates Innenstadt vom 03.07.2023 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

Mehrfachbeschlüsse

TOP 24

613/235/2023

**Geh-/ Radweg zwischen Buckenhofer Siedlung und Kurt-Schumacher-Straße an der Johann-Kalb-Sportanlage;
Antrag Nr. 049/2023 des Stadtteilbeirates Ost vom 17.04.2023**

1. Sachbericht

Fahrbahnbegrenzung des neuen Geh-/ Radwegs:

Bei dem Weg sind weder aufgrund der Trassierung des Weges noch aufgrund der Verkehrssituation besondere Gefährdungen für die Verkehrsteilnehmenden abzuleiten. Da es sich hierbei um eine Markierung handelt, die zur Verdeutlichung der Wegeführung zweckmäßig sein kann - also zur Verdeutlichung von schwierig erkennbaren Verkehrssituationen - sind die Randmarkierungen bei diesem Weg nicht notwendig und aus Sicht des Straßenbaulastträgers abzulehnen.

Türchen im neuen Zaun der Sportanlage:

Amt 52 hat die Fa. Großkopf zum Einbau für das Türchen am 05.05.23 beauftragt. Als Lieferzeit wurden ca. 6-7 Wochen angegeben.

Weiterhin wurde die SpVgg Erlangen eingebunden, an welcher Stelle das Türchen hinter dem Fußballtor am B-Platz eingebaut werden soll.

2. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

3. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /

Werkausschuss EB77

Protokollvermerk:

Das Beiratsmitglied Herr Brock stellt den Änderungsantrag, dass eine „weiße Randmarkierung“ angebracht wird.

Abstimmung über den Änderungsantrag:

Im Beirat mehrheitlich angenommen.

Im Ausschuss einstimmig angenommen.

Das Beiratsmitglied Herr Helgert ergänzt, dass die Markierung reflektierend ausgeführt werden soll.

Abstimmung über die Erledigung des Antrags Nr. 049/2023:

Im Beirat einstimmig empfohlen.

Im Ausschuss einstimmig beschlossen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Der Antrag Nr. 049/2023 des StBR Ost vom 17.04.2023 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen

mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Das Beiratsmitglied Herr Brock stellt den Änderungsantrag, dass eine „weiße Randmarkierung“ angebracht wird.

Abstimmung über den Änderungsantrag:

Im Beirat mehrheitlich angenommen.

Im Ausschuss einstimmig angenommen.

Das Beiratsmitglied Herr Helgert ergänzt, dass die Markierung reflektierend ausgeführt werden soll.

Abstimmung über die Erledigung des Antrags Nr. 049/2023:

Im Beirat einstimmig empfohlen.

Im Ausschuss einstimmig beschlossen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Der Antrag Nr. 049/2023 des StBR Ost vom 17.04.2023 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen

mit 4 gegen 3

TOP 25

613/237/2023

Kreuzung Hartmannstraße/ Artilleriestraße: Prüfauftrag für die Einrichtung einer Lichtsignalanlage

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Schon seit langem ist es sehr schwierig zu den Hauptverkehrszeiten von der Artilleriestraße in die stark befahrene Hartmannstraße einzubiegen. Hierbei müssen nicht nur verschiedene Kfz-Ströme in der Hartmannstraße beachtet werden, sondern auch Rad- und Fußverkehr. Auch für zu Fuß Gehende und Radfahrende selbst ist es sehr schwierig die Hartmannstraße an dieser vorfahrtgeregelten Kreuzung zu überqueren. Erschwerend kommt hinzu, dass Rückstaus von der benachbarten, signalisierten Kreuzung Hartmannstraße/ Luitpoldstraße die vorfahrtgeregelte Kreuzung Hartmannstraße/ Artilleriestraße zeitweise blockieren.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Auf der großen Fläche (ehemals Siemens-Parkplatz), die südwestlich der Kreuzung Hartmannstraße/ Artilleriestraße liegt, wird bald ein neues Wohn- und Geschäftshaus mit Nahversorger (Lidl) entstehen – siehe Anlage. Der damit verbundene Kunden- und Anwohnerverkehr wird die Kreuzung Hartmannstraße/ Artilleriestraße noch zusätzlich belasten. Für dieses Hochbau-Vorhaben wurde ein Verkehrsgutachten erstellt, welches zusammenfassend zu folgendem Ergebnis kommt:

Der vorfahrtgeregelte Knotenpunkt K2 [Hartmannstraße/ Artilleriestraße] erreicht mit der Verkehrsqualitätsstufe QSV E (morgens & abends) seine Kapazitätsgrenze. Es zeigt sich, dass die Kreuzung in beiden Spitzenstunden mit der Verkehrsqualitätsstufe QSV E nicht leistungsfähig ist. Es wird empfohlen diese mit einer Lichtsignalanlage auszustatten. Dadurch würde sich die Leistungsfähigkeit auf die Qualitätsstufe QSV C verbessern.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Das vorgenannte Baugrundstück ist bauplanungsrechtlich durch die vorhandenen öffentlichen Straßen ausreichend erschlossen. Die mögliche Errichtung einer Lichtsignalanlage wäre Aufgabe der Stadt Erlangen.

Die Verwaltung wird daher beauftragt, detailliert zu prüfen, ob und wie eine Lichtsignalanlage an der Kreuzung Hartmannstraße/ Artilleriestraße eingerichtet werden kann.

Die Planung einer Lichtsignalanlage an dieser Kreuzung wird voraussichtlich schwierig und komplex, da die Straßenräume im nördlichen und westlichen Bereich sehr beengt sind und auch die Wechselwirkungen zur benachbarten, signalisierten Kreuzung Hartmannstraße/ Luitpoldstraße (in sehr geringem Abstand) genau zu untersuchen sind.

Die Planungsleistungen sollen daher extern vergeben werden (im III. Quartal 2023).

Ergebnisse sind im 1. Halbjahr 2024 zu erwarten und werden dem UVPA anschließend zur Beschlussfassung vorgelegt.

Dieses Projekt hat eine hohe Priorität, da mit der Realisierung des vorgenannten Hochbau-Vorhabens in absehbarer Zeit zu rechnen ist.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Planungskosten (grob geschätzt):	30.000 €	bei IPNr.: 547.870
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind vorhanden auf IvP-Nr. 547.870
- ☐ sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, detailliert zu prüfen, ob und wie eine Lichtsignalanlage an der Kreuzung Hartmannstraße/ Artilleriestraße eingerichtet werden kann.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, detailliert zu prüfen, ob und wie eine Lichtsignalanlage an der Kreuzung Hartmannstraße/ Artilleriestraße eingerichtet werden kann.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 7 gegen 0

TOP 26

613/238/2023

Schallershofer Straße: Weiteres Vorgehen einseitiger Schutzstreifen und Parkstände

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Rahmen der AGFK Modellprojekte wurde im August 2019 der einseitige Schutzstreifen in der Schallershofer Straße in Fahrtrichtung Norden aufgebracht. Ziel des Modellprojektes war es, die Wirkung der Maßnahme hinsichtlich der Wahrnehmung, Akzeptanz sowie der objektiven wie auch der subjektiven Sicherheit zu evaluieren. Gegenstand der Untersuchung waren innerörtliche Hauptverkehrsstraßen, für die nach den aktuell geltenden Regelwerken keine anforderungsgerechten Radverkehrsanlagen angelegt werden können.

In diesem Zuge wurde auch das vereinzelte Gehwegparken auf der Ostseite aufgehoben und Parkstände am westlichen Fahrbahnrand geschaffen, die sich bis auf wenige Zufahrten und die Kreuzungsbereiche über die gesamte Schallershofer Straße erstrecken. An die Stadtverwaltung wurde herangetragen, dass sich durch diese Maßnahmen die Verkehrssituation deutlich verschlechtert habe und der Schutzstreifen entfernt werden sollte. Die Verwaltung hat geprüft, welche Lösungsmöglichkeiten bestehen, damit einerseits der Radverkehr regelkonform und sicher geführt werden kann und sich andererseits die Kfz-Geschwindigkeiten nicht erhöhen.

Die Schallershofer Straße ist im Verkehrsentwicklungs- und Mobilitätsplan 2030 für den Radverkehr als städtische Hauptroute klassifiziert. Auf der Westseite befindet sich ein baulich getrennter Radweg, der auch nach der Markierung des Schutzstreifens weiterhin in Gegenrichtung für den Radverkehr befahrbar ist. Die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) empfehlen nur nach sorgfältiger Prüfung und nach Sicherung von Konfliktpunkten Radwege in Gegenrichtung freizugeben, da sie innerorts eine häufige Unfallursache darstellen. Insbesondere entlang des Büchenbacher Sportclubs (BSC) ist ein solcher Konfliktpunkt jedoch gegeben, da die Breite des Zweirichtungsradwegs hier lediglich 1,50 m beträgt und eine zusätzliche Baumreihe zwischen Geh- und Radweg ein kurzfristiges Ausweichen bei Gegenverkehr auf den Gehweg erschwert. So konnte vom Gutachter im Rahmen des Modellprojektes beobachtet werden, dass insbesondere jüngere Verkehrsteilnehmer nicht mit Gegenverkehr rechneten und erst in letzter Sekunde auswichen oder abbremsen und vom Fahrrad stiegen. Die besonders in der Morgenspitzenstunde auftretenden Nutzungskonflikte sind im Abschlussbericht entsprechend dokumentiert. Weiterhin befinden sich entlang der Schallershofer Straße zahlreiche Ausfahrten von Privatgrundstücken sowie Einmündungen von Nebenstraßen (Habichtstraße, Hedenusstraße). Dabei werden Radfahrer aus der Gegenrichtung von ein- bzw. ausfahrenden Kfz-Führern leicht übersehen. Darüber hinaus besteht ein besonders großes Defizit im vollständig fehlenden Sicherheitsraum

zwischen dem ruhenden Verkehr und dem Bordsteinradweg, der bisher mind. 50 cm betragen sollte und zukünftig 75 cm betragen wird.

Der einseitige Schutzstreifen in Fahrtrichtung Norden sollte durch die richtungsgetreue Radverkehrsführung die oben geschilderten Situationen entschärfen. Durch die Maßnahme verringerte sich die nutzbare Fahrbahnbreite auf etwa 5,20 m und weniger, was nach den geltenden Richtlinien ein Überfahren des Schutzstreifens durch den Kfz-Verkehr entsprechend der Anforderungen aus der StVO nur in Ausnahmefällen (z.B. Lkw / Busse) erforderlich gemacht hätte.

Wie die Beobachtungen im Rahmen des Modellprojekts aber zeigten, wurde der Schutzstreifen trotzdem regelmäßig auch von Pkw überfahren. Ursache hierfür dürfte der Trend hin zu breiteren, teureren Fahrzeugen und entsprechend größeren eingehaltenen Abständen sein. So konnte beobachtet werden, dass Fahrzeuge teilweise 1 Meter Abstand zum ruhenden Verkehr einhielten und hierdurch den Gegenverkehr zur Nutzung des Schutzstreifens zwangen. Eine Auswertung des Gutachters zur Schutzstreifen-Nutzung der Kfz ergab folglich, dass 30 % der Kfz den Schutzstreifen vollständig, 38 % zumindest die Markierung überfahren und lediglich 32 % den Schutzstreifen nicht mitbenutzten. Von den insgesamt sechs untersuchten Streckenabschnitten in Bayern ist damit die Akzeptanz des Schutzstreifens in der Schallershofer Straße am geringsten. Dies spiegelte sich auch im subjektiven Sicherheitsempfinden der befragten Radfahrer wider. Die Unfallstatistik hat gezeigt, dass mit der Errichtung des Schutzstreifens die Unfallzahlen zu Beginn um ca. 25% gestiegen sind, mittlerweile jedoch wieder gesunken sind, da die Kraftfahrer sich mittlerweile mit der Situation arrangiert haben und den Schutzstreifen benutzen. Die ständige Überfahrung macht den Schutzstreifen in dieser Form rechtswidrig (Kap. I Nr. 5 Satz 2 der VwV zu § 2 Abs. 4 S. 2 StVO), da ein Schutzstreifen nur in seltenen Fällen überfahren werden darf. Diese Ergebnisse gilt es bei der Entwicklung von alternativen Lösungsmöglichkeiten einer sicheren Radverkehrsführung zu berücksichtigen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Verwaltung prüft unterschiedliche Möglichkeiten der Straßenraumaufteilung.

In jedem Fall ist dabei der Zweirichtungsradweg in einen Einrichtungsradweg umzuwandeln, da der Radweg entlang des BSC noch nicht einmal den Anforderungen an einen Einrichtungsradweg entspricht. Begegnungsverkehr führt besonders in diesem Bereich zu einer Gefährdung der Radfahrer untereinander sowie der Fußgänger. Die aktuelle Markierung beruht ausschließlich auf dem Bestand. Nachdem verkehrsrechtliche Anordnungen Dauerverwaltungsakte sind und regelmäßig überprüft werden müssen, ist dieser Zweirichtungsradweg aufzuheben.

Für die Beibehaltung des Schutzstreifens spricht die regelkonforme und richtungsgetreue Führung des Radverkehrs, die lediglich mit dem Schutzstreifen gewährleistet ist. Auf Höhe von Einmündungen wird der Radverkehr bei richtungsgetreuer Führung zudem besser vom Kfz-Verkehr gesehen.

Weiterhin wäre durch die Aufhebung des Zweirichtungsradwegs kein Angebot mehr für den Radverkehr von Süd nach Nord vorhanden, was ebenfalls für die Aufrechterhaltung des Schutzstreifens spricht.

Bei einem Wegfall der Parkflächen wäre ein beidseitiger Schutzstreifen anzustreben, um die nutzbare Fahrbahnbreite und damit die Kfz-Geschwindigkeiten nicht unnötig zu erhöhen. Dies würde dazu führen, dass eine bessere Einsehbarkeit der Straße für den Rad- und Fußverkehr gegeben ist, welche im Rahmen der damaligen Befragung moniert wurde. Aktuell wird die Situation für Fußgänger durch die wenigen Querungsmöglichkeiten entlang der Schallershofer Straße (auf Höhe von Bushaltestellen oder anderen Quellen/Zielen) durch die parkenden Fahrzeuge und die sich daraus ergebenden Sichtbeziehungen zusätzlich verschärft.

Aufgrund der im Rahmen des Modellprojektes ermittelten geringen Akzeptanz des Schutzstreifens und des offensichtlichen Parkdrucks in den Nebenstraßen, der im Laufe des nächsten Jahres durch den Einsatz der kommunalen Verkehrsüberwachung in diesem Gebiet noch weiter zunehmen wird, ist die Rücknahme des Schutzstreifens und der Erhalt der Parkflächen ebenfalls denkbar. Die parallel verlaufende Damaschkestraße bietet als Fahrradstraße eine gute Alternative

für den Radverkehr. Zudem wäre damit ein Halten der Anwohner auf der Ostseite (z.B. Heizöllieferung) wieder möglich. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die neuen Vorgaben der RASt voraussichtlich eine notwendige Fahrbahnbreite bei Bus-Begegnungsverkehr und mit parkenden Fahrzeugen von 7,0 m wegen der inzwischen ebenfalls breiteren Fahrzeuge (insbes. Rückspiegel) vorschreiben. Dies wäre in dem Fall trotz der Rücknahme des Schutzstreifens nicht gewährleistet. Weiterhin wäre zu prüfen, inwiefern Wurzelbrücken bei den Bäumen entlang des BSC eingerichtet werden können, um den schmalen Radweg in diesem Bereich auf bis zu 2,0 m verbreitern zu können.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Derzeit wird eine erneute Verkehrszählung inkl. Geschwindigkeitsmessungen des Kfz-Verkehrs sowie die Dokumentation der Flächenwahl des Radverkehrs durchgeführt, die die aktuelle Entwicklung (Gewöhnungszeit, Akzeptanz) aufzeigen und als weitere Diskussionsgrundlage dienen soll. Erst anschließend kann von der Stadtverwaltung eine Vorzugsvariante definiert werden.

Unter Berücksichtigung der neuen Vorgaben an die Radverkehrsplanung (ERA, RASt) entspricht der Zweirichtungsradweg auf der Westseite nicht mehr ansatzweise den Sicherheitsanforderungen, d.h. eine Umwandlung in einen richtungsbezogenen Bordsteinradweg unter Berücksichtigung von Sicherheitsräumen ist dringend weiter zu verfolgen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /

Werkausschuss EB77

Protokollvermerk:

Stadträtin Frau Wunderlich stellt den Antrag, dass die Rücknahme des Schutzstreifens und der Erhalt der Parkflächen wie in der Vorlage erwähnt nicht nur denkbar wäre, sondern bereits zum jetzigen Zeitpunkt so umgesetzt wird.

Abstimmung über den Änderungswunsch der CSU:

Im Beirat mehrheitlich nicht empfohlen.

Im Ausschuss mehrheitlich nicht beschlossen.

Abstimmung über die Verwaltungsvorlage:

Im Beirat einstimmig empfohlen.

Im Ausschuss einstimmig beschlossen.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Verkehrsführung in der Schallershofer Straße im Zusammenhang mit dem einseitigen Schutzstreifen auf der Ostseite und den Parkständen auf der Westseite zu optimieren. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag der Bürgerversammlung Alterlangen vom 02.03.2023 ist damit abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

Mehrfachbeschlüsse

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Stadträtin Frau Wunderlich stellt den Antrag, dass die Rücknahme des Schutzstreifens und der Erhalt der Parkflächen wie in der Vorlage erwähnt nicht nur denkbar wäre, sondern bereits zum jetzigen Zeitpunkt so umgesetzt wird.

Abstimmung über den Änderungswunsch der CSU:

Im Beirat mehrheitlich nicht empfohlen.

Im Ausschuss mehrheitlich nicht beschlossen.

Abstimmung über die Verwaltungsvorlage:

Im Beirat einstimmig empfohlen.

Im Ausschuss einstimmig beschlossen.

Ergebnis/Beschluss:

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Verkehrsführung in der Schallershofer Straße im

Zusammenhang mit dem einseitigen Schutzstreifen auf der Ostseite und den Parkständen auf der Westseite zu optimieren. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

4. Der Antrag der Bürgerversammlung Alterlangen vom 02.03.2023 ist damit abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

Mehrfachbeschlüsse

TOP 27

613/239/2023

Einführung einer mit E-Bussen betriebenen CityLinie zum Fahrplanwechsel 2023/2024

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit Beschluss 613/211/2018 vom 22.01.2019 wurde die ESTW Stadtverkehr GmbH (ESTW) mit der Planung zur Anschaffung und des Betriebs der CityLinie auf Basis von umweltfreundlichen Elektrobussen auf Basis des bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags (öDA) betraut. Die CityLinie ist u.a. als Bestandteil des Verkehrskonzeptes zur Reduzierung des Durchgangsverkehrs in der Innenstadt zu sehen und soll einen Beitrag zur Entlastung vom motorisierten Individualverkehr leisten. Insbesondere soll mit der Linie eine Verbindung zwischen Großparkplatz, Altstadt, Universitätskliniken und Zollhaus (für einen Umstieg zum Regionalverkehr Richtung Osten) geschaffen werden. Im Rahmen eines beschlossenen Stufenkonzepts wird diese Aufgabe seit Januar 2021 zunächst durch die KlinikLinie (Stufe 1) übernommen. Nach einem erfolgreich durchgeführten Fördervorhaben und der Beschaffung von sieben Midi-E-Bussen und neun Ladepunkten wird die CityLinie den Übergangsbetrieb zum Fahrplanwechsel im Dezember 2023 auf Stufe 2 erweitern. Der Betrieb der KlinikLinie wird zu diesem Zeitpunkt eingestellt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Nach erfolgreicher Einreichung einer Projektskizze im Frühjahr 2019 und eines Förderantrags im April 2020 wurde im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung seitens der ESTW Mitte 2022 der Zuschlag an die Firma Solaris Deutschland GmbH erteilt. Die Beauftragung umfasste die Beschaffung von sieben Midi-Elektrobussen des Typs Solaris Urbino 9 LE electric. Darüber hinaus übernimmt die Unterauftragnehmerin Siemens AG die Bereitstellung der Ladeinfrastruktur und des Last- und Lademanagements. Neben sieben Ladegeräten am Busbetriebshof wurden auch zwei Ladegeräte am Großparkplatz gestellt. Die beiden Ladesäulen auf dem Großparkplatz fungieren hierbei als Schnelllader für die auf den Umläufen der CityLinie verkehrenden E-Busse.

Der aktuelle Stand der Linienführung und Haltestellen sind in der Anlage 1 unter „Linienverlauf und Eckdaten der CityLinie“ ersichtlich. Der Linienverlauf verbindet gegenläufig den Großparkplatz (Hst. Busbahnhof) mit den Arcaden, Hauptbahnhof/Hugenottenplatz, Altstadtmarkt, Martin-Luther-Platz, die Kliniken in der Neuen Straße (Hst. Kliniken/Maximiliansplatz) und der Universitätsstraße (Hst. Krankenhausstraße) und dem Bereich um das Zollhaus (Hst. Schillerstr., Hst. Zollhaus und Hst. Lorlebergplatz). Der Betrieb ist in einem 15 Minuten-Takt geplant.

Die infrastrukturellen Rahmenbedingungen an der Eisenbahnunterführung Münchener Straße und im Bereich der Engelstraße stellen weiterhin einen erschwerenden Faktor für die dortige von

Seiten der Verwaltung priorisierte Führung der CityLinie dar. Befahrungen der betroffenen Bereiche werden zeitnah mit den zuständigen Stellen durchgeführt. Es werden Maßnahmen geprüft, um die Befahrung der Unterführung für den präferierten Linienvorlauf zu ermöglichen.

Um der ESTW die Umsetzung dieses Betriebs der CityLinie rechtlich zu ermöglichen und die entsprechende Finanzierung beihilferechtskonform auszugestalten, bedarf es einer Fortschreibung des zwischen der Stadt und der ESTW bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) durch die Stadt als verantwortlichem ÖPNV-Aufgabenträger.

Als Bestandteil relevanter städtischer Konzepte soll die Inbetriebnahme der umweltfreundlichen CityLinie nicht nur einen Beitrag zur Entlastung vom motorisierten Individualverkehr leisten, sondern auch zur Reduzierung von Emissionen (Lärm, CO₂-Ausstoß) beitragen. Des Weiteren soll bezugnehmend auf die Vorlage 613/234/2023 eine kostenfreie Innenstadtzone für den ÖPNV zum 01.01.2024 als dreijähriges Pilotprojekt eingeführt werden. Im Rahmen einer begleitenden Evaluation soll die Wirkung dieser Maßnahme gemessen und bewertet werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Finanzierung erfolgt aus dem städtischen Haushalt. Der Ausgleich erfolgt direkt an die ESTW Stadtverkehr GmbH. Zur Höhe und Abrechnung der Kosten werden noch Gespräche mit den ESTW geführt. Für die Jahre nach 2024 soll eine separate, linienscharfe Verrechnung nicht mehr stattfinden. Die Verrechnungs- und Ausgleichsmöglichkeiten, unter anderem hinsichtlich der Möglichkeiten im Rahmen des öDA, werden hierzu geprüft.

Die Verwaltung schreibt den mit der ESTW bestehenden öDA entsprechend des dortig enthaltenen Änderungsregimes sowohl leistungs- wie auch finanzierungsseitig fort.

Die Umsetzung der CityLinie erfolgt zum Fahrplanwechsel im Dezember 2023. Darüber hinaus soll gemäß Vorlage 613/240/2023 das Konzept „WestLinie Erlangen“ ebenfalls zum Fahrplanwechsel im Dezember 2023 umgesetzt werden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☐ nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☒ sind nicht vorhanden und sind für den Haushalt 2024 anzumelden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Verwaltung und die ESTW werden beauftragt, die CityLinie mit den im Sachbericht beschriebenen Eckdaten und einem 15 Minuten-Takt zum nächsten Fahrplanwechsel im Dezember 2023 umzusetzen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, zur Vorbereitung der CityLinie den bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag mit der ESTW leistungs- und finanzierungsseitig entsprechend fortzuschreiben und so der ESTW u.a. die Beantragung/Anpassung der Liniengenehmigungen gegenüber der Regierung von Mittelfranken zu ermöglichen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, für den Ausgleich der durch den Aufbau und Betrieb der CityLinie entstehenden Mehrkosten Haushaltsmittel für das kommende Haushaltsjahr anzumelden.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Verwaltung und die ESTW werden beauftragt, die CityLinie mit den im Sachbericht beschriebenen Eckdaten und einem 15 Minuten-Takt zum nächsten Fahrplanwechsel im Dezember 2023 umzusetzen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, zur Vorbereitung der CityLinie den bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag mit der ESTW leistungs- und finanzierungsseitig entsprechend fortzuschreiben und so der ESTW u.a. die Beantragung/Anpassung der Liniengenehmigungen gegenüber der Regierung von Mittelfranken zu ermöglichen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, für den Ausgleich der durch den Aufbau und Betrieb der CityLinie entstehenden Mehrkosten Haushaltsmittel für das kommende Haushaltsjahr anzumelden.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 9 gegen 0

TOP 28

613/240/2023

Einführung der WestLinie zum Fahrplanwechsel 2023/2024

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Rufbuslinie 287T wurde mit der Inbetriebnahme des Verknüpfungspunktes Lindnerstraße auf Basis einer vorangegangenen Nachfrageanalyse für die nachfrageschwächeren Zeiten und das Wochenende eingeführt. Auf politischen Wunsch und im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplans wurde ein Kleinbuslinienkonzept entworfen. Das Konzept der WestLinie ermöglicht neben der regelmäßigen und planbaren Erschließung der Bereiche Kosbach – Häusling – Steudach auch eine Verknüpfung mit Frauenaaurach.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Rufbusse werden dort eingesetzt, wo das Fahrgastaufkommen keinen Einsatz eines normalen Linienbusses rechtfertigt. Vor der Umstellung und auch vor der Corona-Pandemie wurden die Fahrgastzahlen der Linien 287 und 293 im Bereich Kosbach, Häusling und Steudach über einen längeren Zeitraum kontinuierlich ausgewertet und Betriebsbeobachtungen durchgeführt. Ein Großteil der Fahrten war komplett unbesetzt. Dies führte zum Fahrplanwechsel Dezember 2020 zur Einführung der Rufbuslinie 287T. Bei Rufbussen handelt sich um eine flexible Bedienform und nicht um eine Angebotsverschlechterung. Nichtsdestotrotz wurde das Angebot seitens der Bürger*innen in den betroffenen Bereichen nur bedingt angenommen. Die Stadtverwaltung und die ESTW Stadtverkehr GmbH (ESTW) haben daher auf politischen Wunsch und im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplans ein Kleinbuslinienkonzept entwickelt. Mit Umstellung der KlinikLinie auf die CityLinie und dem damit verbundenen Einsatz der neuen Elektrobusse besteht die Möglichkeit, die Kleinbusse der KlinikLinie einzusetzen.

Die Linienführung und Eckdaten sind der Anlage 1 zu entnehmen.

WestLinie

Die Führung der WestLinie erfolgt über die Haltestellen Lindnerstraße, Zambellistraße, Großauweiher, Karauschenweg, An der Kapelle, Haundorfer Str., St. Michael, Westfriedhof, Frauenaaurach Sportplatz und wieder zurück bis zur Haltestelle Lindnerstraße, siehe Anlage 1. Neben der Bedienung der Ortsteile Kosbach, Häusling und Steudach ist in diesem Konzept auch eine Durch- und damit verbundene Anbindung an die Haltestelle Frauenaaurach Sportplatz berücksichtigt. Das Angebot soll in einem 60 Minuten-Takt erfolgen. Während der Bedienzeiten der WestLinie entfallen die Rufbusfahrten der Linie 287T. Die geschätzten Gesamtkosten betragen für ein Normjahr ca. 264 T€. Bei einer Laufzeit von drei Jahren ca. 261 T€ pro Jahr.

Des Weiteren bleiben in der Hauptverkehrszeit sowie Schulzeit weiterhin die Fahrten der Buslinie 287 bestehen. Aktuell wird noch eine zeitliche Erweiterung der Durchbindungen der Linie 287 geprüft.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nach Beschluss kann die Linie bereits zum Fahrplanwechsel im Dezember 2023 umgesetzt werden.

Die Verwaltung empfiehlt die Umsetzung der WestLinie in einer dreijährigen Probelaufzeit. Die Gesamtkosten belaufen sich bei einer Laufzeit von drei Jahren auf ca. 261 T€ pro Jahr. Die Finanzierung erfolgt durch die ESTW.

Darüber hinaus soll gemäß Vorlage 613/239/2023 die Einführung der CityLinie ebenfalls zum Fahrplanwechsel im Dezember 2023 umgesetzt werden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☐ nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung und die ESTW werden beauftragt, die WestLinie im Rahmen eines dreijährigen Probetriebs einzuführen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung und die ESTW werden beauftragt, die WestLinie im Rahmen eines dreijährigen Probetriebs einzuführen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 9 gegen 0

TOP 29

613/241/2023

Vergabe eines Fußverkehrskonzeptes für die Gesamtstadt

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Zufußgehen ist die ursprünglichste Art, sich fortzubewegen und Bestandteil jeder Mobilitätsform, indem es Verkehrsträger miteinander verbindet. Diese Verkehrsart erzeugt keine Emissionen, benötigt vergleichsweise wenig öffentlichen Raum und Flächenversiegelung (siehe Anlage 1). Zudem ist das Zu-Fuß-Gehen die Form der Mobilität, die am wenigsten Menschen aufgrund von sozialen, finanziellen oder körperlichen Einschränkungen ausschließt.

Nach der aktuellsten Richtlinie der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zur Erreichung der Klimaschutzziele in der Verkehrsplanung wird der Fußverkehr als Verkehrsteilsystem sogar noch vor dem Radverkehr priorisiert.¹

Im Rahmen des Verkehrsentwicklungs- und Mobilitätsplanes (VEP) 2030 hat sich die Stadt Erlangen dazu bekannt, den Fußverkehr als wichtigen Faktor für die Klima- und Verkehrswende zu fördern. Der Anteil des Fußverkehrs am Gesamtverkehr für das gesamte Stadtgebiet soll bis 2030 deutlich erhöht werden (Modal Split). Nach aktuellen Erfahrungen anderer Städte hat der Fußverkehr im Rahmen der Corona-Maßnahmen bereits zugenommen, dieser Trend soll nun fortgesetzt und verstärkt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Bedingungen für den Fußverkehr als eigene Verkehrsart müssen in der Stadt Erlangen deutlich verbessert werden. Erlangen hat eine kompakte Stadtstruktur und Stadtteile (dörfliche Gebiete mit Ortskernen und Neubaugebiete) mit guter Nahversorgungsstruktur. Dies sind gute Voraussetzungen für einen hohen Fußverkehrsanteil. Für eine systematische und langfristige

¹ Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen: E Klima – Empfehlungen zur Anwendung und Weiterentwicklung von FGSV-Veröffentlichungen im Bereich Verkehr zur Erreichung von Klimaschutzziele. Klimarelevante Vorgaben, Standards und Handlungsoptionen zur Berücksichtigung bei der Planung, dem Entwurf und dem Betrieb von Verkehrsangeboten und Verkehrsanlagen; 2022

Förderung des Fußverkehrs in der Gesamtstadt Erlangens fehlen aktuell allerdings noch weitestgehend die planerischen Grundlagen.

Darüber hinaus haben sich die Rahmenbedingungen für Fußgänger als schwächste aller Verkehrsarten in den letzten Jahren sogar verschlechtert. So teilen sich in Erlangen auf zahlreichen Streckenabschnitten Fuß- und Radverkehr den Straßenraum, der für beide Verkehrsarten bereits sehr häufig nicht ansatzweise den geltenden Richtlinien entspricht. Durch die durchaus erwünschte Zunahme des Radverkehrs, dem höheren Geschwindigkeitsniveau der Pedelecs sowie der Verbreitung großer und schwerer Lastenfahrräder hat sich die Unfallgefahr auch für Fußgänger dabei erheblich erhöht.

Im Rahmen der Erarbeitung des VEPs 2030 wurden bereits generelle Ziele für den Fußverkehr und Qualitätsstandards für eine schrittweise Netzplanung formuliert, die das gesamte Stadtgebiet umfassen soll. Für die Stadtteile Innenstadt und Tennenlohe wurden diese bereits angewendet. Die Konzepte liegen vor (siehe Anlage 2 und 3) und werden kontinuierlich umgesetzt. Das Vorgehen soll nun auch für die ausstehenden Stadtteile sukzessive angewendet werden.

Die Qualitätsstandards beziehen sich auf folgende Bereiche:

- Ausgestaltung von Fußwegen im Verlauf von Straßen und separaten Wegen (Längsverkehr)
- Queren von Fahrbahnen
- Aufenthaltsqualität von öffentlichen Räumen
- Barrierefreiheit
- Zugangsbedingungen zum öffentlichen Verkehrsnetz

Der Fokus der Planungen liegt auf den alltäglichen Wegen und den lokalen Verbindungen. Zur Förderung des Fußverkehrs sind nicht nur gute Fußwege, sondern auch eine hohe Aufenthaltsqualität und eine hohe Verkehrssicherheit notwendig, insbesondere für Schülerinnen und Schüler sowie ältere oder in ihrer Mobilität (temporär) beeinträchtigte Menschen. Unterschiedliche Zielgruppen werden daher bei der Planung berücksichtigt.

Ziel ist eine sichere und komfortable Erschließung von Angeboten des täglichen Bedarfs inklusive Freizeit- und Erholungsflächen, von Einrichtungen sozialer Infrastruktur wie Schulen und Senioreneinrichtungen zu Fuß. Auch Haltepunkte des öffentlichen Personennahverkehrs müssen an das Fußwegenetz angebunden und barrierefrei erreichbar sein. Zur Berücksichtigung werden unterschiedliche Wegetypen bzw. -kategorien mit entsprechenden Anforderungen definiert.

Bei der Konzepterstellung wird darauf Wert gelegt, neue Entwicklungen in der Politik und Gesetzgebung zu berücksichtigen (u.a. Vision Zero - BMDV²) und den Planungen die aktuellen einschlägigen Richtlinien und Regelwerken zu Grunde zu legen.

Anders als beim Radverkehr muss der Fußverkehr kleinräumiger untersucht werden, da die zurückgelegten Strecken kürzer sind. Daher werden die Fußverkehrsnetze auf Stadtteilstufe erstellt. Die Distrikte mit den höchsten Anteilen an der Bevölkerung sollen priorisiert geplant werden. Die Teilkonzepte werden zu einem durchgängigen Fußverkehrsnetz für die Gesamtstadt zusammengesetzt (siehe Anlage 4).

² Bundesministerium für Digitales und Verkehr: Verkehrssicherheitsprogramm 2021 bis 2030: „Vision Zero“ – null Tote im Straßenverkehr. Bis 2030 soll die Zahl der Verkehrstoten um 40 Prozent sinken, zugleich sollen weniger Menschen bei Unfällen schwer verletzt werden.

Die lokale Bevölkerung soll im Rahmen unterschiedlicher Veranstaltungen aktiv und kontinuierlich in den Planungsprozess eingebunden werden (z.B. Fußverkehrscheck, Stadtteilsparziergänge), analog zu den Beteiligungsprozessen im Rahmen der Konzepterstellung in der Innenstadt und Tennenlohe. Ausnahme bildet das Konzept für Büchenbach, da hierfür bereits von 2018 bis 2020 eine Beteiligung im Rahmen des Modellprojektes „Bausteine für kommunale Fußverkehrsstrategien“ in Zusammenarbeit mit Umweltbundesamt und Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) sowie dem Fuss e.V. durchgeführt wurde und auf die Ergebnisse zurückgegriffen werden kann. Das Vorgehen zur Beteiligung in den Stadtteilen baut auf die vorhandenen Erfahrungen des Modellprojektes auf.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Aufgrund fehlender Personalressourcen konnte das Projekt bisher noch nicht intensiv bearbeitet werden. Durch die neu geschaffenen Stellen in der Mobilitätsplanung haben sich nun die Rahmenbedingungen deutlich verbessert, so dass mit der Ausschreibung der Planungsleistungen des Fußverkehrskonzeptes in Teilschritten schnellmöglich begonnen werden soll. Ziel ist es ein geeignetes Fachplanungsbüro auszuwählen, welches über einen Zeitraum von voraussichtlich fünf Jahren (2023-2027) die 11 ausstehenden Stadtbereiche für den Fußverkehr beplant:

- 01 Innenstadt (*Konzept liegt vor*)
- 02 Tennenlohe (*Konzept liegt vor*)
- 03 Büchenbach
- 04 Bruck und Erlangen Süd
- 05 Alterlagen und Schallershof Nord
- 06 Burgberg und Sieglitzhof
- 07 Röthelheim und Sebalbus
- 08 Röthelheimpark und Buckenhof
- 09 Dechsendorf
- 10 Eltersdorf
- 11 Frauenaarach und Schallershof Süd
- 12 Kriegenbrunn und Hüttendorf
- 13 Kosbach, Häusling, Steudach, Neuses

Folgende Arbeitsschritte sind vorgesehen:

- Priorisierung der Stadtbereiche
- Bestimmung von Ziel- und Quellorten
- Bestandsaufnahme des bestehenden Netzes
- Verkehrserhebungen
- Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Fußverkehr in den jeweiligen Stadtteilen
- Mängelanalyse zur Identifikation von Schwachstellen und Netzlücken
- Netzplan zur Weiterentwicklung der Fußwegeverbindungen
- Erstellung von Maßnahmenpaketen mit Priorisierung, notwendigen Haushaltsmitteln und Zeithorizont zur Umsetzung

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☐ *nein*

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die Mittel für Planungsleistungen ab 2024 in der Höhe von ca. 200.000 EUR mit einem Auszahlungszeitpunkt 2024 ff. werden in der Haushaltsplanung 2024 im Budget angemeldet. Gem. des Ergebnisses des Haushaltsgespräches am 04.07.2023, werden die für das Jahr 2024 benötigten Mittel i.H.v. 100.000 EUR in das Budget eingestellt. Die restlichen 100.000 EUR werden in den Folgejahren 2025 – 2027 in den jeweiligen Haushaltsjahren bei Referat II zum Haushalt angemeldet.

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	200.000 €	bei Sachkonto: 543192 (Kst.613090)
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, für die Erstellung des Fußverkehrskonzeptes für die Gesamtstadt ein Gutachterbüro zu beauftragen.
2. Die notwendigen Finanzmittel für das Haushaltsjahr 2024 sowie für die mittelfristige Finanzplanung sind bei Referat II zum Haushalt anzumelden.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

3. Die Verwaltung wird beauftragt, für die Erstellung des Fußverkehrskonzeptes für die Gesamtstadt ein Gutachterbüro zu beauftragen.
4. Die notwendigen Finanzmittel für das Haushaltsjahr 2024 sowie für die mittelfristige Finanzplanung sind bei Referat II zum Haushalt anzumelden.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 7 gegen 0

TOP 30

614/059/2023

Bericht zur Aufhebung von Aufparkregelungen, Antrag Nr. 167/2022 des Seniorenbeirates

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Seniorenbeirat hat einen Bericht zum Stand der Umsetzung des Ziels „Aufhebung des Aufparkens“ aus dem „Verkehrsentwicklungs- und Mobilitätsplan 2030“ (Punkt 5.7.2.2) beantragt. In den Straßen Innere Brucker Straße, Obere Karlstraße und teilweise in der Universitätsstraße wurden in der Vergangenheit Aufparkregelungen aufgelöst bzw. verringert.

In der Anlagenstraße werden im Laufe des Jahres 2023 die Parker auf die Straße gelegt. Abt. 614 kann aus personellen Gründen dem Anliegen keine Priorität zumessen, weshalb eine Liste derzeit nicht existent ist.

Auch für die Zukunft kann dem Projekt keine Priorität zugemessen werden. Sofern im Rahmen anderer Projekte, insbesondere bei der Prüfung von Durchfahrtsbreiten für die Feuerwehr, Änderungen von Parkregelungen oder ähnliches, wird auch die Aufparkregelung entsprechend überprüft.

Anzumerken ist, dass bei jeder Änderung der Aufparkregelungen Parkplätze zwangsläufig wegfallen, da regelmäßig die Straßenbreite für Parkplätze nicht ausreicht.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: € bei IPNr.:

Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Protokollvermerk:

Der Stadtrat Herr Dr. Richter stellt den Antrag folgenden Satz aus der Vorlage zu streichen: „Auch für die Zukunft kann dem Projekt keine Priorität zugemessen werden.“ Die Verwaltung stimmt der Streichung des Satzes zu.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen. Der Antrag Nr. 167 /2022 des Seniorenbeirates ist damit abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Der Stadtrat Herr Dr. Richter stellt den Antrag folgenden Satz aus der Vorlage zu streichen: „Auch für die Zukunft kann dem Projekt keine Priorität zugemessen werden.“ Die Verwaltung stimmt der Streichung des Satzes zu.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen. Der Antrag Nr. 167 /2022 des Seniorenbeirates ist damit abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 6 gegen 0

TOP 31

614/062/2023

Antrag Radverkehr Dechsendorf; Antrag Nr. 305/2022 der SPD Fraktion

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die SPD-Fraktion hat beantragt, die Verkehrssicherheit und Bequemlichkeit für den Radverkehr an den Kreuzungen Weisendorfer Straße / Brühl und Weisendorfer Straße / Hemhofener Straße zu verbessern. In der AG Rad wurden immer wieder die verschiedensten Maßnahmen diskutiert. So konnten erst vor wenigen Monaten an der Kreuzung Brühl/ Weisendorfer Straße zwei Maßnahmen realisiert werden: Eine Vorschaltampel wurde an der Einmündung Heßdorfer Weg zur Verbesserung der Verkehrssicherheit installiert sowie die gewünschten Fahrradpiktogramme an geeigneten Stellen der Kreuzung markiert. Ebenso wurden auch einige Maßnahmen wieder verworfen (z. B. Wegnahme des Linksabbiegers in die Brühl, diverse Markierungen und andere).

Mehrere Problemstellungen sind an den beiden Kreuzungen vorhanden:

1. An der Kreuzung Weisendorfer Straße / Brühl sorgt der Linksabbieger aufgrund des fehlenden Linksabbiegerfahrstreifens für einen Rückstau, weshalb viele Kfz unter Benutzung des Radfahrstreifens am Linksabbieger vorbeifahren. Hierdurch kann der Radverkehr gefährdet werden.
2. An der Kreuzung Weisendorfer Straße / Brühl nimmt der ausfahrende Verkehr aus dem Heßdorfer Weg nicht an der Signalisierung der Ampel teil, weswegen für den ausfahrenden Verkehr die Sichtverhältnisse schlecht sind und eine Ausfahrt insbesondere zu Hauptverkehrszeiten nicht immer einfach ist.
3. An der Kreuzung Weisendorfer Straße / Brühl fährt der Radverkehr aus Osten kommend zum Abbiegen in den Heßdorfer Weg häufig quer über die Kreuzung. Dieses Fehlverhalten wird seitens der Straßenverkehrsbehörde als gefährlich eingestuft.
4. An der Kreuzung Weisendorfer Straße / Brühl ist als Radverkehrsführung nur der Schutzstreifen in Fahrtrichtung Erlangen vorhanden, ansonsten wird der Radverkehr auf der Fahrbahn geführt. Gehwege sind für eine Freigabe für den Radverkehr im Bereich Einmündung Brühl zu schmal. Die Ausleitung auf die Straße erfolgt bereits vor der Einmündung Heßdorfer Weg.
5. An der Weisendorfer Straße / Hemhofener Straße gibt es keine geeignete Radverkehrsführung aus Richtung Hemhofener Straße. Der Simon-Rabl-Weg führt zwar dann nach Heßdorf weiter, eine korrekte und sichere Führung von der Einmündung Hemhofener Straße zur Einmündung Simon-Rabl-Weg gibt es derzeit nicht, auch hier ist derzeit die Fahrbahn zu benutzen.

Beide Kreuzungen sind zwar nicht unfallfrei, aber auch keine Unfallophorenstellen. Im Bereich der Ortsdurchfahrt der Weisendorfer Straße besteht generell das Problem, dass die vorhandenen städtischen Flächen nicht für alle gewünschten / notwendigen Verkehrsanlagen ausreichen (z.B. Linksabbiege-Fahrstreifen von Weisendorfer Str. in Brühl; Gehwege sind teilweise für eine Freigabe für den Radverkehr zu schmal). In der Vergangenheit wurden jegliche Änderungen an den Kreuzungen, seien es Markierungen oder die Vorschaltampel, mit erheblichem Zeitaufwand intensivst diskutiert, tragfähige Lösungen wurden nicht immer gefunden. Insbesondere für die sicherheitsrelevanten Punkte (vor allem Nr.1) ist bisher keine Lösung gefunden worden. Aufgrund der genannten Probleme können aus Sicht der Verwaltung weitere kleinere Maßnahmen die vorhandenen Unzulänglichkeiten an den beiden Kreuzungen nicht lösen.

Fundamentale Verbesserungsmaßnahmen an den beiden Knotenpunkten sind mit hohem Planungs- und Abstimmungsaufwand verbunden.

Des Weiteren sind die personellen Ressourcen der Verwaltung derzeit mit der Bearbeitung der zahlreichen und umfangreichen (prioritären) Maßnahmen aus dem „Zukunftsplan Fahrradstadt Erlangen“ mehr als ausgeschöpft. Maßnahmen an der Kreuzung Weisendorfer Straße / Brühl sind im „Zukunftsplan Fahrradstadt Erlangen“ mit der geringsten Priorität enthalten (frühestens ab 2029) und daher nachrangig.

Zudem liegt die gesamte Kreuzung Weisendorfer Straße / Hemhofener Straße in der Baulast des Freistaats Bayern (vertreten durch das Staatliche Bauamt Nürnberg). Die Stadt Erlangen hat hierauf keinen Zugriff. Daher kann die Beauftragung eines Planungsbüros in Betracht kommen.

Mit dem damit einhergehenden Zeitaufwand kann eine zeitnahe Prüfung konkreter Maßnahmen nicht zugesagt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, wie die Verkehrssicherheit und die Bequemlichkeit für den Radverkehr im Bereich der Kreuzungen Weisendorfer Straße / Brühl und Weisendorfer Straße

/ Hemhofener Straße weiter verbessert werden kann.
Der Antrag Nr. 305/2022 der SPD Fraktion ist damit abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, wie die Verkehrssicherheit und die Bequemlichkeit für den Radverkehr im Bereich der Kreuzungen Weisendorfer Straße / Brühl und Weisendorfer Straße / Hemhofener Straße weiter verbessert werden kann.
Der Antrag Nr. 305/2022 der SPD Fraktion ist damit abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 6 gegen 0

TOP 32

614/070/2023

Beschilderung in der Von-Lentersheim-Straße, Antrag Nr. 033/2023 des Ortsbeirates Frauenaurach

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Von-Lentersheim-Straße ist eine Sackgasse, wodurch faktisch nur die Anwohner und die Lieferdienste durch diese Straße fahren. Dies bedeutet, dass dort nur sehr wenig Verkehr herrscht. Generell stehen Verkehrszeichen rechts (Kap III, Nr. 9, der VwV zu §§ 39 bis 43 StVO). Nur da, wo es nötig ist (bspw. wegen Gefahr und schlechter Sicht), stehen diese beidseitig. Links alleine stehen Verkehrszeichen nur, wenn diese nicht zu Missverständnissen führen können. Üblicherweise sucht der Verkehrsteilnehmende die Verkehrszeichen am rechten Fahrbahnrand. Vorliegend besteht an dieser Stelle kein Grund zum Versetzen des Verkehrszeichens, da dies gut sichtbar am rechten Rand aufgestellt ist. Ebenso besteht kein Grund das Verkehrszeichen Verkehrsberuhigter Bereich nochmals zu erklären. Regelmäßig bedürfen Verkehrszeichen keiner Erklärung. Dies gilt vor allem, wenn Verkehrszeichen bereits vor Jahrzehnten eingeführt worden sind. Im Ergebnis ist hier weder eine Versetzung des Schildes noch ein zusätzliches Schild, dass die Verkehrsregeln erklärt, sinnvoll und notwendig. Hier fahren die Anwohner und die Lieferdienste zu schnell. Die Abteilung Straßenverkehr und Baustellen wird eine Geschwindigkeitsmessung beauftragen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Der Antrag Nr. 033/2023 des Ortsbeirates Frauenaurach ist damit abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Der Antrag Nr. 033/2023 des Ortsbeirates Frauenaurach ist damit abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 6 gegen 0

TOP 33

614/071/2023

Tempo 30 Gebbertstraße Höhe Frühförderung Kinderhilfe (Kreuzung Hofmannstraße), Antrag Nr. 036/2023 der Klimaliste Erlangen

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Frühförderung Kinderhilfe befindet sich in der Hofmannstraße 67, welches das Eckhaus zur Gebbertstraße ist. Einen Eingang zur Gebbertstraße findet man dort nicht, ein Eingang ist lediglich zur Hofmannstraße vorhanden.

In Kap. XI der Verwaltungsvorschrift zu Z 274 (Zulässige Höchstgeschwindigkeit) sind unter anderem Kindergärten, -tagesstätten, -krippen und -horte genannt, die zu einer Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h berechtigen. Einrichtungen zur Frühförderung sind nicht dabei. Dies ist auch folgerichtig.

Die Frühförderung Kinderhilfe Erlangen betreut Kinder hauptsächlich in Einzeltherapie sowie bei Bedarf auch in kleinen Gruppen. Deshalb werden die Kinder üblicherweise zeitlich über den Tag verteilt gebracht und geholt.

Somit fehlt die Vergleichbarkeit zu einer Kindertagesstätte, in der viele Kinder in engen Zeitfenstern die Einrichtung betreten und wieder verlassen. Zudem werden in Kindertagesstätten auch gemeinschaftliche Ausflüge durchgeführt.

Außerdem müssen die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße, in diesem Fall der Gebbertstraße, verfügen. Dies ist hier nicht der Fall, zudem ist die Hofmannstraße bereits Teil einer Zone 30. Ebenso wenig ist dort starker Ziel- und Quellverkehr zu beobachten.

Damit sind die Voraussetzungen einer Geschwindigkeitsbeschränkung nach § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO nicht erfüllt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
Der Antrag Nr. 036/2023 der Klimaliste Erlangen ist damit abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
Der Antrag Nr. 036/2023 der Klimaliste Erlangen ist damit abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 6 gegen 0

TOP 34

614/072/2023/1

**Verordnung der Stadt Erlangen über Parkgebühren (Parkgebührenordnung),
Erhöhung der Parkgebühren auf den maximal zulässigen Höchstbetrag, Antrag Nr.
298/2022 der ÖDP-Fraktion**

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ziel der neuen Parkgebührenordnung ist es, die verkehrliche Lenkung der Parkströme zu verbessern. Die bisherige Parkgebührenordnung hat im Laufe der Jahre die innewohnende Lenkungswirkung verloren, da die Gebühren für das Parken in öffentlichen Bereichen im Vergleich zu den Parkhäusern in Erlangen sehr günstig sind. Grundsätzlich sollen die Parkströme auf dem Parkplatz Innenstadt und den privaten Parkhäusern gebündelt werden. Hierbei sollen vor allem Langzeitparker die Parkhäuser nutzen. Ziel der Bündelung ist es, eine Verkehrsentslastung der Innenstadt, insbesondere vom Parksuchverkehr, zu erreichen.

Aufgrund der deutlichen Steigerung der Parkgebühren wird eine Erhöhung der Einnahmen durch die Parkgebühren um ca. 30 - 50 % erwartet. Für das Jahr 2023 werden Einnahmen zwischen 2,8 Mio. und 3 Mio. Euro erwartet.

Zu § 1:

Aufgrund der unterschiedlichen Verfügbarkeit von Parkmöglichkeiten wird die Stadt in einen engen Bereich des Stadtzentrums (Zone I), den Parkplatz Innenstadt (Zone II), mehrere Bewohnerparkgebiete (Zone III) und das restliche Stadtgebiet (Zone IV) eingeteilt.

Auf dem Parkplatz Innenstadt sollen die Besucher der Innenstadt gebündelt parken und ihren Weg zu Fuß bzw. mit dem Bus weiter fortsetzen.

Angesichts des besonderen Parkdrucks in den Bewohnerparkgebieten ist es erforderlich, diesen Gebieten eine zusätzliche Zone (Zone III) zuzuweisen. Bewohnerparkgebiete im Sinne von § 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2a StVO, die zukünftig geschaffen werden, werden nach dieser Regelung automatisch der Zone III zugeordnet. Diese werden durch eine verkehrsrechtliche Anordnung erstellt und hierbei räumlich klar definiert.

In den Bewohnerparkgebieten, die der Zone III zugeordnet sind, sind derzeit kaum Parkscheinautomaten vorhanden. Die Zuordnung zu einer Zone bedeutet zunächst nicht, dass dort auch faktisch Parkgebühren erhoben werden, sondern lediglich, welcher Zone das jeweilige Gebiet zugeordnet ist. Damit können ohne weitere Änderung der Parkgebührenordnung neue Gebiete bzw. neue Straßenzüge der Parkgebührenpflicht unterworfen werden. Die Parkgebührenpflicht entsteht durch das Aufstellen des jeweiligen Parkscheinautomaten mit der dazugehörigen Parkbeschilderung.

Die Anlage 3 stellt die Zonen I und II grafisch dar. Sie ist Bestandteil der Parkgebührenordnung.

Zu § 2:

Die eigentliche Lenkungswirkung wird durch die Festsetzung der Gebühren erreicht. Die Gebühren in Zone I sind mit 2,60 €/h auf den gesetzlich erlaubten Maximalbetrag gesetzt worden; die Gebühren der Parkhäuser sind derzeit ähnlich hoch bis deutlich niedriger angesetzt. Zone II ist mit 1,50 €/h deutlich niedriger angesetzt. In beiden Zonen ist ein erheblicher Parkdruck vorhanden.

Dies gilt ebenso für die Bewohnerparkgebiete der Zone III. Für die Zone IV ist kein besonderer Parkdruck festgestellt worden, weshalb hier ein gesetzlicher Höchstbetrag von 1 €/h nicht überschritten werden darf. Durch den Unterschied in der Höhe der Gebühren wird der Parkverkehr auf dem Parkplatz Innenstadt gebündelt.

Die Rundungsregelung des § 2 Abs. 1 der neuen Parkgebührenordnung wurde notwendig, weil der Betrag von 2,60 €/h keinen vollen Centbetrag je Minute ergibt.

Die Sonderregelung des § 2 Abs. 2 der neuen Parkgebührenordnung ist der Tatsache geschuldet, dass aufgrund der unterschiedlichen Methodik zwischen Parkscheinautomaten und elektronischen Systemen (in Erlangen Handyparken) Rundungsdifferenzen entstehen können. Der Grund hierfür ist, dass bei dem Parkscheinautomat die Parkzeit nach dem Geldeinwurf berechnet wird, bei elektronischen Systemen aber die Gebührenhöhe nach der bestellten Parkzeit errechnet wird. Die mögliche Differenz von bis zu 3 Cent macht eine entsprechende Regelung erforderlich.

Als Vergleich beträgt die Parkgebühr in der Stadt Nürnberg in der Innenstadt 2,50 €/h, im übrigen Stadtgebiet 2,00 €/h.

Zu § 3:

Tagesparkscheine werden in der ganzen Stadt möglich sein und für den Parkenden ab ca. 6 Stunden günstiger sein als Stundentickets. Hinsichtlich der Kostenhöhe wurde sich an dem Preis eines Jahrestickets des ÖPNV für die Strecke Erlangen – Nürnberg orientiert.

Mehrtagesparkscheine bieten keinen finanziellen Vorteil gegenüber dem Tagesparkschein, Wochenparkscheine bieten ab 5 Tage Parkdauer einen Vorteil, 4-Wochen-Parkscheine ab ca. 2 ½ Wochen.

Bei Tagesparkscheinen oder Mehrtagesparkscheinen gilt für die Berechnung ein 24-Stunden-Zeitraum ab dem Zeitpunkt des Erwerbs, unabhängig vom Zeitraum der Gebührenpflicht. Bei Mehrtages bzw. Wochentickets wird der Geltungszeitraum entsprechend der Anzahl der Tage, multipliziert mit 24 Stunden, berechnet.

Angeboten werden Tagesparkscheine nur an ausgewählten Örtlichkeiten (derzeit nur Parkplatz Innenstadt, Theaterparkplatz und Parkplatz Altstadt).

Mehrtagesparkscheine bzw. Mehrwochenparkscheine sind nur in Zone II und Zone IV möglich und nicht in der Innenstadt, ein Angebot ist derzeit aber nur auf dem Parkplatz Innenstadt vorhanden.

Auch wenn durch diese Verordnung die Möglichkeit zum Erwerb von Langzeitparkscheinen besteht, kann daraus kein Anspruch auf den Erwerb eines Langzeitparkscheins an jedem sich im Stadtgebiet befindenden Parkscheinautomat abgeleitet werden.

Für das Erwerben von Tages- bzw. Mehr-Tages-Parkscheinen müssen die betroffenen Parkscheinautomaten zeitnah auf EC-Karten-Zahlung umgerüstet werden, da eine Bezahlung der Parkgebühr in dieser Höhe mit Münzen technisch nicht mehr möglich ist. Dies ist jedoch im kompletten Umfang nicht bis zum Einführungszeitpunkt der neuen Parkgebührenordnung möglich. Um dies zu realisieren, wird die Verwaltung ein Umrüstungsprogramm für die betroffenen Parkscheinautomaten erstellen, da neben der bargeldlosen Bezahlungsfunktion manche Automaten wegen der Höhe der Parkgebühr mit der einer zusätzlichen PIN-Funktion ausgestattet werden müssen. Die notwendigen Investitionskosten lassen sich über die Mehreinnahmen bei den Parkgebühren abbilden.

Weiterhin ist die operative Umsetzung der Parkgebührenordnung nur möglich, wenn in Amt 66 zusätzliche Planstellen geschaffen und besetzt werden. Neben einer personellen Verstärkung im Bereich der Münzentleerung und der technischen Betreuung der Bezahlssysteme ist auch eine zusätzliche Verwaltungskraft notwendig.

Fehlt diese Verwaltungskraft, kann eine sach- und fachgerechte sowie rechtssichere Einnahmeverwaltung nicht sichergestellt werden. Dies gilt ebenso für das Vertragsmanagement der bargeldlosen Bezahlssysteme und dem Handyparken. Auch die Vorgaben der neuen DV Zahlstellen sind für den Bereich der Parkscheinautomaten sicherzustellen. Ohne die Personalschaffung können weder die notwendigen Bezahlungsmöglichkeiten geschaffen noch die Umsetzung sichergestellt werden. Hierzu ist anzumerken, dass in der Gesamtbetrachtung die Personalmehrkosten durch die zusätzlichen Einnahmen gedeckt und indirekt refinanziert werden. Bei einer Einführung der neuen Gebührenordnung zum 01.01.2024 ist bis zur vollständigen Besetzung der notwendigen personellen Unterstützung davon auszugehen, dass die Leistungserbringung und die Servicequalität nicht in dem zu erwartenden Maß vorhanden sein wird.

Zu der Stellungnahme der Wirtschaftsförderung ist festzuhalten, dass bei einer Beibehaltung der jetzigen Parkgebühren bzw. bei einer moderaten Anhebung der Parkgebühren die Lenkungswirkung der Parkgebührenhöhe nicht ausreicht. Die Parkgebühren in den Parkhäusern im Innenstadtbereich liegen zwischen 1,50 €/h, teils ab der zweiten Stunde 2,00 €/h, und 2,60 €/h. Ziel der Parkgebühr in Zone I von 2,60 €/h ist es, die Kfz auf dem Großparkplatz und in den privaten Parkhäusern zu bündeln und dafür zu sorgen, dass die Innenstadt nur noch von denjenigen befahren wird, die zwingend dort in die Innenstadt müssen. Dies gilt bereits ab der ersten Stunde. Die Schaffung von Kurzzeitparkplätzen in der Innenstadt, um auf den dortigen Parkplätzen eine höhere Wechselfrequenz zu haben, ist kein Thema der Parkgebührenordnung. Dies wird im Parkraumkonzept Innenstadt angegangen.

Die Erhöhung des 4-Wochen-Tickets auf 100 € trifft zunächst Pendler, die keinen eigenen Parkplatz. In mindestens einem Parkhaus in Erlangen kann für z. B. 95 € ein Monatsparkplatz

gemietet werden, für Anwohner ist dieser sogar noch günstiger.

Das Pilotprojekt für kostenlosen Nahverkehr in der Innenstadt ergänzt die hohen Kosten mit einem kostenlosen Angebot und ermöglicht damit eine gute Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes. Auch hier gilt, auch vor dem Hintergrund der Schließung des Parkhauses Innenstadt, dass die Pendler künftig vermehrt in den Parkhäusern parken sollen.

Anzumerken ist aus fachlicher Sicht, dass die vorgeschlagene Höhe der Parkgebühren so gestaffelt ist, dass eine deutliche Lenkungswirkung erzielt wird. Einzelne Beträge können nur in sehr geringem Maße geändert werden. Bei nicht nur geringfügigen Änderungen sind alle Beträge anzupassen.

Die Einführung bargeldloser Zahlungssysteme an den Parkscheinautomaten ergibt sich bereits aus der Höhe der Parkgebühren, da ansonsten zu viel Bargeld, vor allem Münzen, mitgeführt werden muss. In Abhängigkeit der vorhandenen Ressourcen werden in den nächsten Jahren die Geräte sukzessive um eine bargeldlose Zahlungsmöglichkeit erweitert.

Dennoch sind auf Euro lautende Banknoten das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel (§ 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank). Giralgeld (EC-Karte, Kreditkarte) ist kein gesetzliches Zahlungsmittel. Aus der Tatsache, dass die Banknote das einzige unbeschränkte Zahlungsmittel ist, leitet sich eine Annahmepflicht ab, wobei Einzelhändler mit berechtigtem Grund ggf. die Bargeldzahlung ablehnen dürfen. Öffentliche Anbieter von Grundversorgungsleistungen für die Bevölkerung dürfen die Annahme von Bargeld ohne hinreichende Begründung nicht einschränken oder ganz verweigern (<https://www.bundesbank.de/de/aufgaben/bargeld/haeufig-gestellte-fragen-faq/-/haeufig-gestellte-fragen-zum-bargeld>). Eine hinreichende Begründung bei Parkscheinautomaten die Bargeldannahme auszuschließen ist nicht vorhanden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Einbringung in den UVPA erfolgt hier durch Amt 61, nach der inhaltlichen Auseinandersetzung und dem Beschluss des UVPA wird die Beschlussvorlage von Amt 30 übernommen und in den HFGPA und Stadtrat eingebracht.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Wunderlich stellt folgende Änderungsanträge:

- 1.) In Zone I soll die erste halbe Stunde 1 €, im Anschluss die Höchstgebühr kosten.

Abstimmung:

Im Beirat keine Mehrheit

Im Ausschuss mehrheitlich angenommen

- 2.) In Zone II soll die Gebühr für das 4-Wochenticket auf 80 € gesetzt werden.

Abstimmung:

Im Beirat keine Mehrheit

Im Ausschuss mehrheitlich angenommen

- 3.) Vor Änderungen in Zone III und IV wird der Ausschuss angehört. Die Verwaltung sagt dies zu.

Der Vorschlag vom Wirtschaftsreferenten Herrn Beugel lautet: In Zone II soll die Gebühr für das 4-Wochenticket auf 60 € gesetzt werden

Abstimmung:

Im Beirat keine Mehrheit

Im Ausschuss keine Mehrheit

Herr Stadtrat Jarosch bittet um Korrektur der Antragsnummer, diese lautet 298/2022 nicht 298/2023. Er bittet außerdem um Prüfung, ob die Leerung der Parkautomaten an einen externen Dienstleister vergeben werden kann und ob für „in Zone I Arbeitende“ ein reduzierter Preis möglich wäre. Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu.

Abstimmung in der Hauptsache:

Punkt 1 - mit den oben genannten Änderungen einstimmig angenommen

Punkt 2 - Mehrheitlich beschlossen

Ergebnis/Beschluss:

1. Dem Entwurf der Verordnung der Stadt Erlangen über Parkgebühren (Parkgebührenordnung), (Stand: Entwurf vom 15.06.23) wird im Grundsatz und im Verfahren zugestimmt. Die weitere Beschlussvorlage erfolgt im HFGA und Stadtrat September.
2. Der Antrag Nr. 298/2022 der ÖDP-Fraktion ist hiermit bearbeitet.

Abstimmung:

Mehrfachbeschlüsse

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Wunderlich stellt folgende Änderungsanträge:

- 1.) In Zone I soll die erste halbe Stunde 1 €, im Anschluss die Höchstgebühr kosten.

Abstimmung:

Im Beirat keine Mehrheit

Im Ausschuss mehrheitlich angenommen

- 2.) In Zone II soll die Gebühr für das 4-Wochenticket auf 80 € gesetzt werden.

Abstimmung:

Im Beirat keine Mehrheit

Im Ausschuss mehrheitlich angenommen

- 3.) Vor Änderungen in Zone III und IV wird der Ausschuss angehört. Die Verwaltung sagt dies zu.

Der Vorschlag vom Wirtschaftsreferenten Herrn Beugel lautet: In Zone II soll die Gebühr für das 4-Wochenticket auf 60 € gesetzt werden

Abstimmung:

Im Beirat keine Mehrheit

Im Ausschuss keine Mehrheit

Herr Stadtrat Jarosch bittet um Korrektur der Antragsnummer, diese lautet 298/2022 nicht 298/2023. Er bittet außerdem um Prüfung, ob die Leerung der Parkautomaten an einen externen Dienstleister vergeben werden kann und ob für „in Zone I Arbeitende“ ein reduzierter Preis möglich wäre. Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu.

Abstimmung in der Hauptsache:

Punkt 1 - mit den oben genannten Änderungen einstimmig angenommen

Punkt 2 - Mehrheitlich beschlossen

Ergebnis/Beschluss:

2. Dem Entwurf der Verordnung der Stadt Erlangen über Parkgebühren (Parkgebührenordnung), (Stand: Entwurf vom 15.06.23) wird im Grundsatz und im Verfahren zugestimmt.
Die weitere Beschlussvorlage erfolgt im HFPa und Stadtrat September.

Der Antrag Nr. 298/2023 der ÖDP-Fraktion ist hiermit bearbeitet.

Abstimmung:

Mehrfachbeschlüsse

mit 0 gegen 0 Anwesend 0

TOP 35

614/074/2023

Antrag aus der BÜV Anger Bruck, Landschaftsschutzgebiet Regnitzgrund

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit Antrag vom 14.09.2022 (TOP 5) ist in der Bürgerversammlung Anger/ Bruck beantragt worden, dass das Landschaftsschutzgebiet Regnitzgrund stärker geschützt werden solle.
Hierzu ist eine Nutzungsverordnung ähnlich der Verordnung über die Parkanlage Englischer Garten gewünscht worden und ein Verbot für Radfahrer (Verkehrszeichen 254).

Eine Nutzungsverordnung ist nicht möglich, da es sich hier um landwirtschaftliche Nutzflächen handelt (Art. 30 BayNatSchG).

Für ein Verbot des Radfahrens im Landschaftsschutzgebiet gibt es keine Rechtsgrundlage, weshalb dies nicht möglich ist.

Die Naturschutzwacht kontrolliert hier bereits im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten. Für weitere Kontrollen ist derzeit kein Personal vorhanden, wir werden aber an die Polizei herantreten mit der Bitte um Kontrollen im Rahmen der polizeilichen Möglichkeiten.

Im Mai 2022 wurde dort ein neues Hinweisschild zum Landschaftsschutzgebiet aufgestellt. Dazu wurde im Oktober 2022 an der Einfahrt in das Landschaftsschutzgebiet an der Pommernstraße eine Schranke eingebaut, um hier die Lage zu verbessern (vgl. hierzu Beschluss Nr. 31/136/2022).

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Protokollvermerk:

Auf Wunsch von Herrn Stadtrat Jarosch wird dieser Tagesordnungspunkt vertagt. Hierüber besteht Einvernehmen

Ergebnis/Beschluss:

Auf Wunsch von Stadtrat Herr Jarosch wird dieser Tagesordnungspunkt vertagt.

Abstimmung:

vertagt

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Auf Wunsch von Herrn Stadtrat Jarosch wird dieser Tagesordnungspunkt vertagt. Hierüber besteht Einvernehmen

Ergebnis/Beschluss:

Auf Wunsch von Stadtrat Herr Jarosch wird dieser Tagesordnungspunkt vertagt.

Abstimmung:

vertagt

TOP 36

614/075/2023

**Durchsetzung der Schrittgeschwindigkeit in verkehrsberuhigten Bereichen;
Fraktionsantrag Nr. 088/2023 der Grünen Liste-Fraktion**

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Verkehrsberuhigte Bereiche sind Verkehrsflächen ohne Fahrbahn und Gehweg, in denen die verschiedenen Verkehrsarten miteinander gemischt werden. Um hier die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, ist die Schrittgeschwindigkeit normiert worden und um das Mischprinzip zu gewährleisten, dürfen Fußgänger die gesamte Straßenbreite nutzen und Kinder auf der gesamten Breite spielen.

Daraus folgt, dass der Verkehrsberuhigte Bereich eine besondere Gestaltung benötigt. Regelmäßig ist der Verkehrsberuhigte Bereich niveaugleich auszubauen und es ist durch besondere Gestaltungselemente sicherzustellen, dass der Verkehrsteilnehmer erfährt, dass er einen besonderen Bereich befährt. Gleichzeitig soll der Fußgänger sich in dem Bereich wohl fühlen. Hierzu ist mindestens ein „Tor“ zu schaffen. Um die Geschwindigkeit zu dämpfen, wird grundsätzlich gefordert, dass in regelmäßigen Abständen Einengungen angelegt werden. Dies ist gerade in der Innenstadt schwierig. Nachdem die Anordnung der Einengungen die Durchfahrt von Lkws erlauben muss, ist grundsätzlich festzuhalten, dass dort ein Pkw auch problemlos Geschwindigkeiten von bis zu 25/ 30 Km/h erreichen kann. Daneben bremst insbesondere die Anwesenheit von Fußgängern die Geschwindigkeit, Flächen wie zum Beispiel für den Fußgänger mit Pfosten abgetrennte Bereiche sind dabei abzulehnen.

Es bleibt aber festzuhalten, dass Verkehrsberuhigte Bereiche nicht zu groß sein dürfen und bauliche Einengungen zwingend notwendig sind. Ohne diese wird ein Verkehrsberuhigter Bereich nicht funktionieren.

Für den Bestand gibt es nur wenige aufwandsarme und schnell ausführbare Möglichkeiten. Der Pkw-Verkehr muss mit Einengungen zu Kurvenfahrten gezwungen werden und der Fußgänger muss sich in den Einengungen den Straßenraum mit dem Auto teilen. Hierbei ist der Einsatz von mobilem Grün denkbar oder ein versetztes Parken durch die Anordnung von Parkplätzen in der Straßenmitte anstatt am Rand, die den Kraftfahrer zu Kurvenfahrten zwingen.

Weiterhin können wechselnde Bodenbeläge die Aufmerksamkeit erhöhen und führen durch das haptische Feedback zu geringeren Geschwindigkeiten. Aufpflasterungen, insbesondere mit Kopfsteinpflaster sind jedoch abzulehnen, da die Lärmbelästigung für die Anwohner zu hoch ist. Bodenschwellen sind auf der Fahrbahn gemäß § 32 StVO grundsätzlich nicht zulässig.

Hierzu wäre für jeden Verkehrsberuhigten Bereich eine gesonderte Planung notwendig, für die derzeit in der Verwaltung keine Personalkapazitäten vorhanden sind.

Anzumerken ist, dass eine vollständige Durchsetzung der Schrittgeschwindigkeit nicht möglich ist. Es können hiermit nur Geschwindigkeitsspitzen wirksam verhindert werden und das Geschwindigkeitsniveau insgesamt gesenkt werden. Auch regelmäßige Geschwindigkeitskontrollen werden nicht das gewünschte Ergebnis bringen. Zwar senken diese die Geschwindigkeit punktuell, sind aber in der notwendigen Häufigkeit nicht leistbar und nicht sinnvoll, da in Verkehrsberuhigten Bereichen fast nur Anwohner fahren und diese den Standort der Geschwindigkeitsmessung schnell kennen. Zudem liegen naturgemäß die Prioritäten der Geschwindigkeitsüberwachung auf Straßen, in denen das Gefährdungspotential höher ist (aufgrund höherer Fahrgeschwindigkeiten).

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen. Der Antrag Nr. 088/2023 der Grünen Liste-Fraktion ist damit abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 10 gegen 4

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen. Der Antrag Nr. 088/2023 der Grünen Liste-Fraktion ist damit abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

mehrheitlich abgelehnt

TOP 37

63/079/2023

Vorberatung zum Neuerlass der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS)

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die derzeitige Stellplatzsatzung der Stadt Erlangen (Stand 24.11.2022) wurde in den vergangenen Jahren nur punktuell überarbeitet (63/117/2016, 63/245/2018). Im Zuge der Aufstellung des Verkehrsentwicklungs- und Mobilitätsplans (VEP) wurde im Rahmen von zwei Workshops mit Expert*innen und der Stadtverwaltung festgestellt, dass im Hinblick auf das Thema Klimaschutz eine umfassendere Aktualisierung der Satzung notwendig ist. So ist ein wichtiges Anliegen der Stadt Erlangen, eine umweltschonende Mobilität zu fördern. Der PKW zählt in Erlangen, wie auch in anderen Städten zum dominierenden Verkehrsmittel. Ein hohes Parkplatzangebot fördert die Motorisierung, verstärkt Pendlerströme mit dem Pkw und führt damit zu Verkehrsproblemen im öffentlichen Straßenraum. Die Verwaltung wurde daher durch den Beschluss (613/070/2021) im UVPA am 16.03.2021 beauftragt, die derzeitige Stellplatzsatzung zu überarbeiten. Die neue Fassung wurde vom Gutachterbüro Planersocietät aus Dortmund gemeinsam mit der Verwaltung in der vorliegenden Fassung entwickelt (vgl. Anlage 1 „Neuerlass der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen“). Darüber hinaus wurde das Forum Mobilität beteiligt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bisheriges Ziel der Satzung war es, die Herstellung von Stellplätzen auf privatem Raum und damit abseits des öffentlichen Raums zu regeln. Hier sollten ausreichend Stellplätze angelegt werden, sodass der ruhende Verkehr im privaten Raum abgewickelt werden kann. Mit der Überarbeitung soll nun eine weitere Funktion der Satzung einhergehen. Die aktualisierte Satzung hat das Ziel, die Flächenversiegelung und damit den Flächenverbrauch zu reduzieren, den Umweltverbund zu stärken, sowie Anreize mittels Mobilitätskonzepten (z.B. Carsharing) zu schaffen, um die herzustellende Stellplatzanzahl zu reduzieren. Ein wichtiger Punkt hierfür in der neuen Satzung ist die Anpassung der Richtzahlentabelle, insbesondere im Bereich des Gewerbes, und die Förderung von Fahrradabstellanlagen. Mit der überarbeiteten Stellplatzsatzung strebt die Verwaltung eine Neuausrichtung im Sinne der Stärkung des nicht motorisierten (Individual-)Verkehrs an.

Die Auswirkungen auf den Klimaschutz sind positiv, da der ÖPNV unterstützt wird und es zu einer Reduzierung Fahrten / Gemeinschaftsfahrten des MIV beiträgt.

Entsprechend wurden folgende Zielstellungen bei der Anpassung der Stellplatzsatzung berücksichtigt:

- Verständliche Zonierung des Stadtgebietes hinsichtlich der Ablöse von Stellplätzen

- Reduzierung des Stellplatzschlüssels auf 50 % für den Bereich Gewerbe
- Flexible Regelung der Stellplatzpflicht je nach Nutzungsbedarf und ÖPNV-Anbindung und etwaiger Mobilitätskonzepte
- Befreiung von der Verpflichtung zur Stellplatzherstellung beim nachträglichen Ausbau von Dachgeschossen zur Schaffung von Wohnraum im Bestand
- Nutzung der Einnahmen im Rahmen der Stellplatzsatzung für den Ausbau des Umweltverbunds
- Möglichkeit zur Reduzierung der Stellplatzbaupflicht von KFZ-Stellplätzen auf Firmengeländen bei Errichtung von radfördernden Infrastruktureinrichtungen (z. B. Duschen, Umkleiden etc.) oder anderer KFZ-verkehrsmindernder Maßnahmen (z. B. Jobtickets).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die überarbeitete Stellplatzsatzung mit den daraus resultierenden Anpassungen wurde einer umfangreichen Wirtschaftlichkeits- und Rechtsprüfung unterzogen.

Die wesentlichen Neuinhalte der Satzung sind in Anlage 2 „Synopsis Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen“ und der „Synopsis Richtzahlentabelle“ (gleichfalls Anlage 2) der bisherigen Satzung gegenübergestellt.

Nach Vorberatung im BWA und UVPA ist seitens der Verwaltung vorgesehen, den abgestimmten Satzungsentwurf unmittelbar in den Stadtrat einzubringen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☐ nein

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Protokollvermerk:

Auf Wunsch von Frau Stadträtin Wunderlich wird dieser Tagesordnungspunkt in die UVPA-Sitzung im September vertagt. Hierüber besteht Einvernehmen.

Abstimmung:

vertagt

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Auf Wunsch von Frau Stadträtin Wunderlich wird dieser Tagesordnungspunkt in die UVPA-Sitzung im September vertagt. Hierüber besteht Einvernehmen.

Abstimmung:

vertagt

TOP 38

31/196/2023

Bewerbung des CO2 Minderungsprogramms und Großflächige Warming Stripes; Anträge 025/2022 und 103/2022 der Klimaliste

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Rahmen der Maßnahmenumsetzung des Fahrplans Klima-Aufbruch soll eine langfristige, übergeordnete Kommunikationskampagne entwickelt und umgesetzt werden (Maßnahme S10: Verstetigung und Ausweitung der Öffentlichkeitsarbeit). Dafür wird derzeit eine Ausschreibung vorbereitet.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Ziel ist es, an die bestehende Öffentlichkeitsarbeit anzuknüpfen und eine strategische Kommunikationskampagne mit gut aufeinander abgestimmten und zielgruppenorientierten Kommunikationsmaßnahmen für die nächsten Jahre zu entwickeln. Dabei sollen sowohl allgemeine Informationen zu dem Klima-Aufbruch vermittelt als auch eine gezielte kommunikative Unterstützung für die Maßnahmen aus dem Fahrplan Klima-Aufbruch entwickelt werden.

Ziel der Kampagne ist es auch, auf die Dringlichkeit des Handelns hinzuweisen, ohne jedoch auf Schreckensszenarien zurückzugreifen. Vielmehr soll die Kampagne Lust darauf machen, das moderne Erlangen der Zukunft gemeinsam zu gestalten. Dabei soll auch auf eigene Handlungsspielräume hingewiesen werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Anträge „025/2022: Bewerbung des CO2 Minderungsprogramms/Wattbewerb in den Bussen der ESTW“ und „103/2022: Großflächige Warming Stripes auf einem öffentlichen Platz in Erlangen“ werden in die Konzeptionsphase der Kommunikationskampagne eingebracht. Dabei soll gemeinsam mit der beauftragten Agentur beurteilt werden, ob und wie diese Bausteine in die Kampagne integriert werden können.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☐ nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Die benötigten Ressourcen sind bereits in den Mitteln für die Kommunikationskampagne enthalten.

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

Die Bewerbung des CO₂ Minderungsprogramms / Wattbewerb in den Bussen der ESTW und großflächige Warming Stripes auf einem öffentlichen Platz in Erlangen werden in die Konzeptionsphase der langfristigen, übergeordneten Kommunikationskampagne eingebracht. Dabei soll gemeinsam mit der beauftragten Agentur beurteilt werden, ob und wie diese Bausteine in die Kampagne integriert werden können.

Die Anträge 025/2022 und 103/2022 sind damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Die Bewerbung des CO₂ Minderungsprogramms / Wattbewerb in den Bussen der ESTW und großflächige Warming Stripes auf einem öffentlichen Platz in Erlangen werden in die Konzeptionsphase der langfristigen, übergeordneten Kommunikationskampagne eingebracht. Dabei soll gemeinsam mit der beauftragten Agentur beurteilt werden, ob und wie diese Bausteine in die Kampagne integriert werden können.

Die Anträge 025/2022 und 103/2022 sind damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 5 gegen 0

TOP 39

Anfragen

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

Protokollvermerk:

Der Stadtrat Herr Dr. Richter fragt an, wann die Tiefgarage der Dawonia in der Stintzingstraße kommt. Außerdem fragt er an, ob die Durchgangsbreite auf Grund der temporären Fahrradabstellanlagen/Baken in der Memelstraße bei der Friedrich-Rückert-Schule kontrolliert werden kann. Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu.

Der Stadtrat Prof. Dr. Hundhausen fragt an, ob an der Kreuzung Mönaustraße/ Adenauerring ein roter Streifen für den Radverkehr angebracht werden kann, da hier oft die Vorfahrt genommen wird. Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Der Stadtrat Herr Dr. Richter fragt an, wann die Tiefgarage der Dawonia in der Stintzingstraße kommt. Außerdem fragt er an, ob die Durchgangsbreite auf Grund der temporären Fahrradabstellanlagen/Baken in der Memelstraße bei der Friedrich-Rückert-Schule kontrolliert werden kann. Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu.

Der Stadtrat Prof. Dr. Hundhausen fragt an, ob an der Kreuzung Mönaustraße/ Adenauerring ein roter Streifen für den Radverkehr angebracht werden kann, da hier oft die Vorfahrt genommen wird. Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu.

Sitzungsende

am 25.07.2023, 21:15 Uhr

Der Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Janik

Die Schriftführerin:

.....
Wurm

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne/Grüne Liste-Fraktion:

Für die ödp-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft FDP/FWG:

Für die Ausschussgemeinschaft Klimaliste Erlangen/Erlanger Linke: